ENDFASSUNG - ENTWURF

UMWELTBERICHT
MIT INTEGRIERTER EINGRIFFSREGELUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 119
„SONDERGEBIET FUTTERMITTELWERK KREILING“
DER STADT BERSENBRÜCK
UND
ZUR 90. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
DER SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK

LANDKREIS OSNABRÜCK

DER UMWELTBERICHT IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG.

DER BESTANDSPLAN BIOTOPTYPEN IST ANHANG DES UMWELTBERICHTES

DER ARTENSCHUTZRECHTLICHE FACHBEITRAG (BIO-CONSULT, 12.07.2021),
DAS GERUCHSGUTACHTEN (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN, 04.07.2021),
DER WASSERRECHTSANTRAG MIT HYDRAULISCHEM NACHWEIS (ING.-BÜRO WESTERHAUS, 23.11.2021) SOWIE
DER SCHALLTECHNISCHE BERICHT (ZECH INGENIEURGESELLSCHAFT, 23.07.2021)

SIND ANLAGEN DES UMWELTBERICHTES

BEARBEITET DURCH: **STAND: 19.04.2023**

PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN
MÜHLENSTR. 3 49074 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 eMail: pbsdt@web.de

RAUMPLANUNG STADTPLANUNG BAULEITPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG FREIRAUMPLANUNG DORFERNEUERUNG

Verf.: Dipl.-Ing. O. M. Dehling, Dipl.-Ing. M. Twisselmann

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	3
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung	6
1.2.1	Fachgesetze	6
1.2.2	Fachplanungen	8
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung (Basisszenario)	23
2.1.1	Schutzgut Mensch	23
2.1.2	Schutzgut Boden	23
2.1.3	Schutzgut Fläche	24
2.1.4	Schutzgut Wasser	25
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima	25
2.1.6	Schutzgut Pflanzen und Tiere	25
2.1.6.1	Naturräumliche Gliederung	26
2.1.6.2	Potenzielle natürliche Vegetation	26
2.1.6.3	Flächennutzung und Vegetationsbestand	26
2.1.6.4	Fauna	31
2.1.7	Schutzgut Biologische Vielfalt	36
2.1.8	Schutzgut Landschaft	36
2.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	36
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete	37
2.1.11	Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben	37
2.1.12	Landespflegerische Zielvorstellungen	37
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	38
2.2.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	38
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	38
2.2.2.1	Schutzgut Mensch	38
2.2.2.2	Schutzgut Boden	44
2.2.2.3	Schutzgut Fläche	44
2.2.2.4	Schutzgut Wasser	45
2.2.2.5	Schutzgut Luft und Klima	46
2.2.2.6	Schutzgut Pflanzen und Tiere	47
2.2.2.7	Schutzgut Biologische Vielfalt	48
2.2.2.8	Schutzgut Landschaft	48
2.2.2.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	48
2.2.2.10	Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	49
2.2.2.11	Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben	50
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	52
2.3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	52
2.3.2	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	54
2.3.3	Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung	57
2.3.4	Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs	60
2.3.5	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	64
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten	67
2.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB	68
3	Zusätzliche Angaben	68
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	68
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	69
3.3	Referenzliste der Quellen	69
3.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	70
4	Anhang	74
5	Anlagen	74
6	Auslegungsvermerk	74

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltprüfung zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 119 „Sondergebiet Futtermittelwerk Kreiling“ der Stadt Bersenbrück und zur parallelen 90. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück dokumentiert.
Die zu erwartenden Umweltauswirkungen der beiden Bauleitplanungen werden in dem gemeinsamen Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der räumliche Geltungsbereich der 90. Änderung FNP ist mit dem Plangebiet des B-Plans Nr. 119 nahezu identisch, im B-Plan Nr. 119 ist lediglich ergänzend im Nordwesten ein rund 75 m langer Abschnitt eines Grabens zusätzlich enthalten. Da die Umweltprüfung zum B-Plan einen deutlich höheren Detaillierungsgrad besitzt, werden die Umweltbelange entsprechend der Planungstiefe des B-Plans behandelt.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

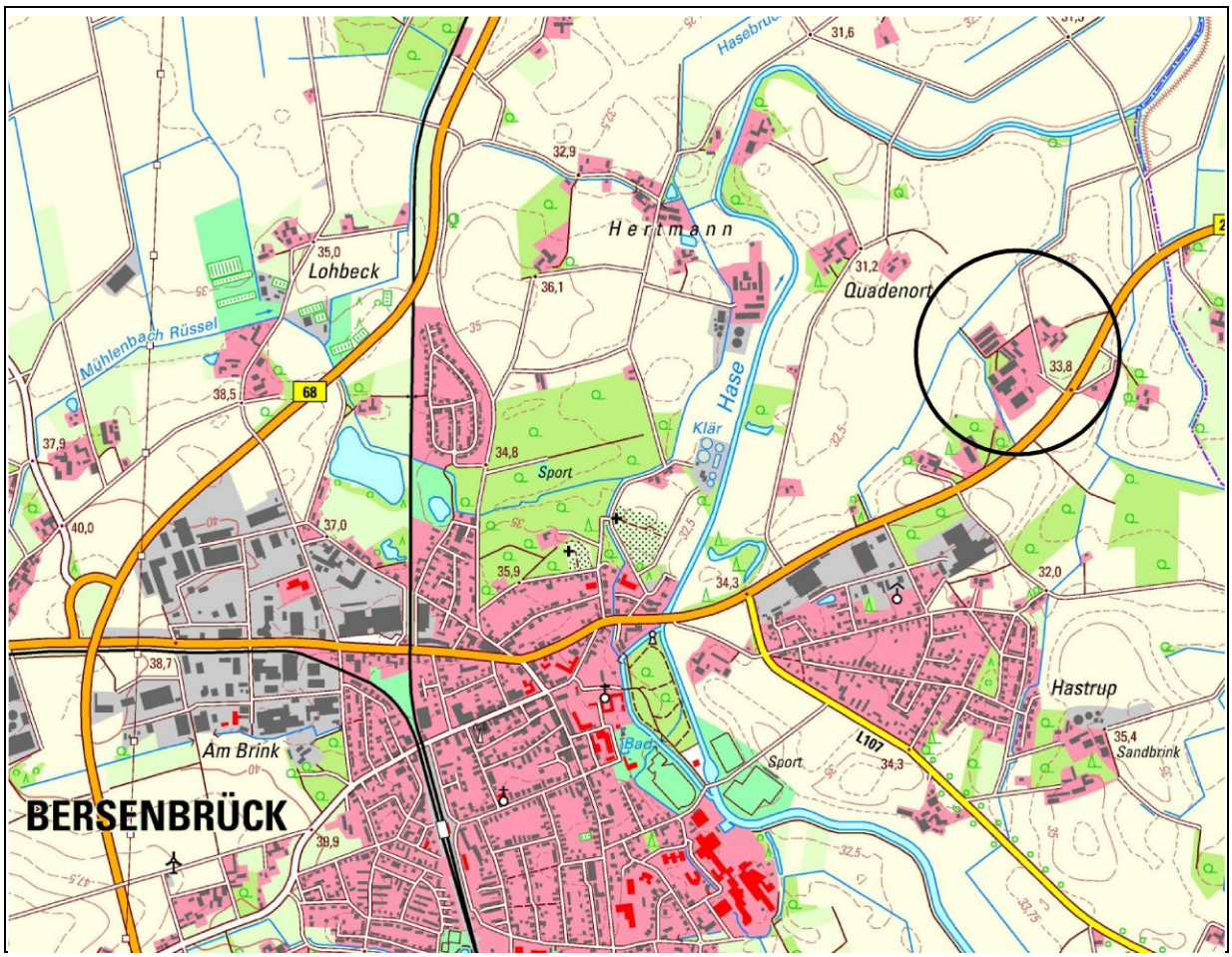

0 250 500 750 1000 1250 m Übersichtskarte Maßstab 1:25.000

Angaben zum Standort

Das ca. 7,6 ha große Plangebiet liegt nordöstlich der engeren Ortslage von Bersenbrück, unmittelbar nördlich der Gehrder Straße (B 214) und unmittelbar westlich der Straße „Kreilings Weg“. An diesem Standort wird u. a. seit Jahrzehnten bereits ein Futtermittelwerk betrieben. Innerhalb des Plangebietes bestehen neben den gewerblichen Gebäuden und Anlagen (u. a. Lagerhallen, Produktions- und Verwaltungsgebäude, ergänzende Nebenanlagen) auch zwei leerstehende Stallgebäude (in diesen soll auch künftig keine Tierhaltung mehr erfolgen!) sowie ein Wohnhaus mit Hausgarten. An das Plangebiet

grenzen ansonsten drei Schweineställe und ein zugehöriges Wohngebäude mit Nebenanlagen (hier wird die Tierhaltung beibehalten und nicht für die Entwicklung des Futtermittelwerkes aufgegeben!), ansonsten wird die Umgebung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und weiteren Hofstellen geprägt. Innerhalb des Bebauungsplangebietes erfolgt derzeit teilweise noch eine landwirtschaftliche Nutzung mit Ackerbau und Grünland.

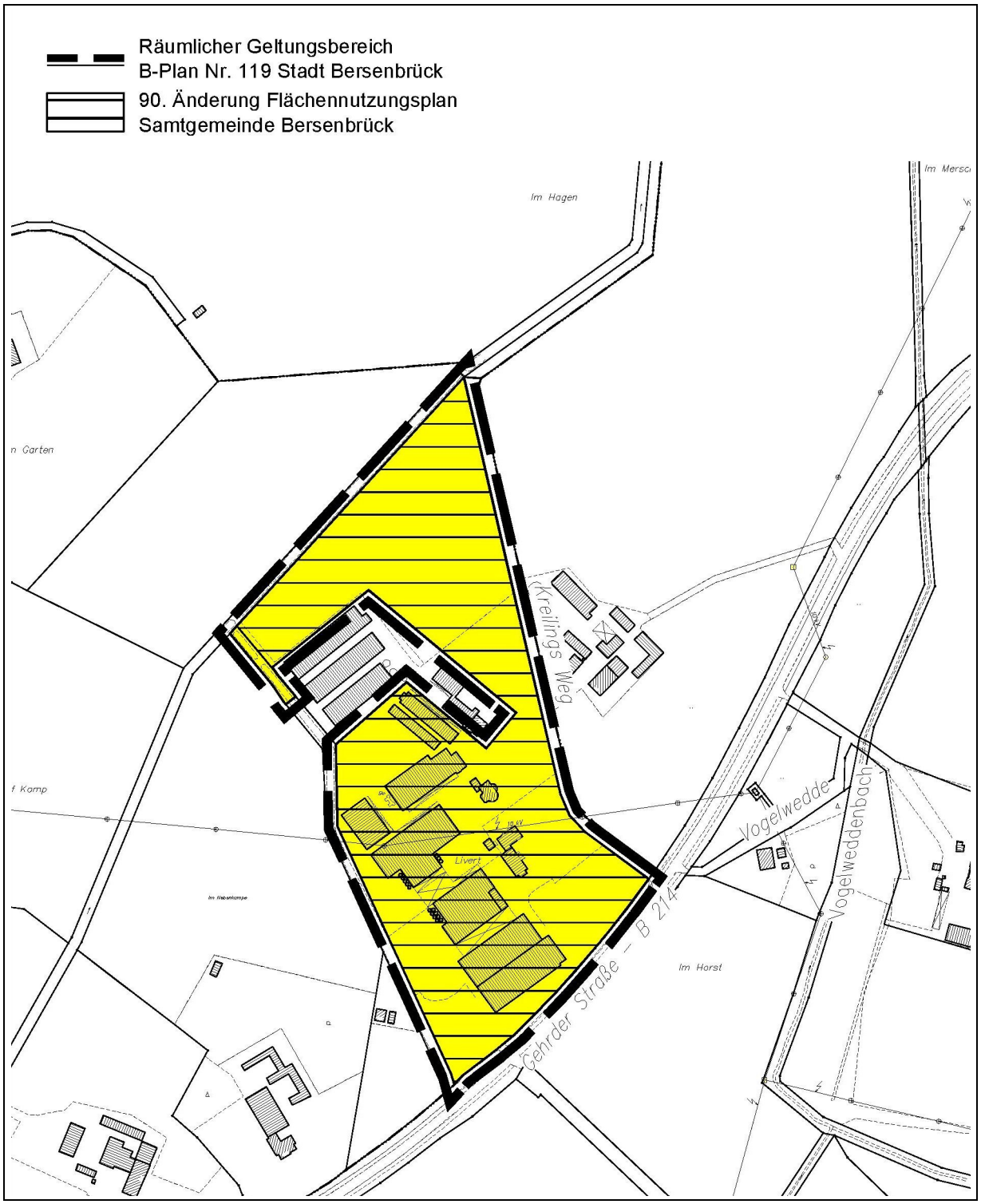

Plangebiete 90. Änderung FNP Samtgemeinde Bersenbrück und B-Plan Nr. 119 Stadt Bersenbrück

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Geplant ist insbesondere die Ausweisung eines Sondergebiets Futtermittelwerk (SO) mit einer Grundflächenzahl von 0,8. Ausgewiesen werden ferner private Flächen für Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, zum Teil als Doppelfestsetzung mit Fläche für die Wasserwirtschaft zum Bau eines Regenwasserrückhaltebeckens (RRB), Verlegung eines Grabens und Neuanlage eines Grabens.

Die Erschließung erfolgt über die Straße Kreilings Weg, der in die unmittelbar südlich angrenzende Bundesstraße 214 (Gehrder Straße) mündet.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

90. Änd. FNP der Samtgemeinde Bersenbrück:

Nutzungsart	Größe		Anteil	
Sondergebiet Futtermittelwerk (SO)	59.414	m²	78,33	%
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Zweckbestimmung Grünfläche und Regenwasserrückhaltebecken	16.434	m²	21,67	%
Fläche insgesamt	**75.848**	**m²**	**100**	**%**

B-Plan Nr. 119 der Stadt Bersenbrück:

Nutzungsart	Größe		Anteil	
Sondergebiet Futtermittelwerk (SO)	56.051	m²	73,25	%
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „A“: CEF-Maßnahme Rebhuhn inkl. Fläche für die Wasserwirtschaft - Notüberlauf des RRB und Anlage einer Strauch-Wallhecke	9.651	m²	12,61	%
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „B“: Erhalt eines vorhandenen Siedlungsgehölzes, Vermeidungsmaßnahme Goldammer	941	m²	1,23	%
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „C“: Fläche für die Wasserwirtschaft - Anlage eines naturnahen RRB	5.443	m²	7,11	%
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „C“: Fläche für die Wasserwirtschaft - Anlage eines Graben	399	m²	0,52	%
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „D“: Erhalt einer Baumreihe entlang Flst. 56	245	m²	0,32	%
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „D“: Erhalt einer Baumreihe entlang der Hofzufahrt zu Kreilings Weg	334	m²	0,44	%
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „E“: Erhalt und Entwicklung einer Streuobstwiese	2.784	m²	3,64	%
Flächen für die Wasserwirtschaft: Graben, inkl. acht zu erhaltender Bäume einer bestehenden Baumreihe	470	m²	0,61	%
Fläche für die Landwirtschaft (ehemaliger Graben): Gewässerrand- und -räumstreifen, inkl. einem zu erhaltenen und einem neu anzupflanzenden Baum	100	m²	0,13	%
Fläche für die Landwirtschaft (ehemaliger Graben), inkl. zwei zu erhaltender Bäume einer bestehenden Baumreihe	99	m²	0,13	%
Fläche insgesamt	**76.517**	m²	**100**	%

Städtebauliche Werte		**SO:**
56.051 m² x GRZ 0,8	=	44.841 m² max. zul. Grundfläche
56.051 m² x GFZ 1,6	=	89.682 m² max. zul. Geschossfläche

Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) können insgesamt ca. 44.841 m² Bodenfläche dauerhaft versiegelt werden.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Nachfolgend werden die Auswertungen der planungsrelevanten Fachgesetze und Fachplanungen zusammengefasst dargelegt.

1.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Die vorliegenden Bauleitplanverfahren sind Pläne bzw. Projekte im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welche u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietsystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.
Für die vorliegenden Planungen ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie, da das nächstliegende Gebiet „Alfsee“ (EU-Kennzahl 3513-401) rund 6,5 km Abstand aufweist.
Die Planungen greifen auch nicht in bestehende FFH-Gebiete ein. Das nächstliegende FFH-Gebiet ist der Langenbach, Teil des Gebietes „Bäche im Artland" (EU-Kennzahl 3312-331). Er weist einen Abstand von rund 4,7 km zum Plangebiet auf, wodurch auch hier aufgrund der sehr großen Entfernung erhebliche Beeinträchtigungen auf dieses FFH-Gebiet und seinen Schutzweck ausgeschlossen werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen von anderen, im noch weiteren Umfeld liegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten.
Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL). Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.
Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind nicht von der Planung betroffen.
Erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegenden Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne selbst stellen keine Eingriffe gemäß BNatSchG dar, sie schaffen jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und haben somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung abschließend zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, wie weit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.
Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

> „(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-,

Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 12.07.2021),) wurde im Zuge der B-Planaufstellung erarbeitet und ist Anlage des Umweltberichts. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden in der Planung umfassend berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.6.4).

Immissionsschutz, Störfallgefahren

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den zugehörigen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und einschlägigen technischen Richtlinien (z. B. 16. BImSchV, TA Lärm, TA Luft, Geruchs- Immissionsrichtlinie, DIN 18005) zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind insbesondere Immissionen durch Lärm und Gerüche zu berücksichtigen.
Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Lärm und Gerüche wurden folgende Immissionsgutachten erstellt: Ein Geruchsgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (04.07.2021) und der Schalltechnische Bericht Nr. LL 15999.1/02 der Zech Ingenieurgesellschaft (23.07.2021). Beide Gutachten sind Anlage dieses Umweltberichtes.

Das im Plangebiet liegende Futtermittelwerk ist nach dem aktuellen Kenntnisstand kein Betrieb im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Hochwassergefährdung

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Hochwassergefahrenbereichen. Das nächstgelegene gesetzliche Überschwemmungsgebiet ist das 0,5 km östlich liegende Überschwemmungsgebiet der Hase. Rund 0,3 km östlich des Plangebietes beginnt der HQextrem Bereich der Hase. Mit erhöhten Hochwassergefahren ist daher nicht zu rechnen.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Südwestlich des Plangebiets besteht die denkmalgeschützte Hofanlage Gehrder Straße 104. Für dieses Baudenkmal besteht u.a. auch ein Umgebungsschutz (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG). Daher ist für Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen innerhalb

des Plangebiets, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen können, vorher eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 10 NDSchG einzuholen.
Das Plangebiet unterliegt ansonsten keinem besonderen Schutzstatus.

1.2.2 Fachplanungen

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)
Am 01.09.2021 ist der erste länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten[1]. Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser und vor allem auch einheitlicher durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden.
Insbesondere folgende raumordnerischen **Ziele** dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

> „I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.
>
> (...)
>
> I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.
>
> (...)
>
> II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:
> 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
> 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“[2]

Für das vorliegende Plangebiet lässt sich hinsichtlich einer Hochwassergefährdung folgendes feststellen:

1. Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes sowie ferner außerhalb von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikogebieten (HQ_{100} und HQ_{extrem} gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des NLWKN, Stand 31.12.2019).

2. In dem Wasserrechtsantrag mit integriertem hydraulischem Nachweis[3] wird der Nachweis der schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers geführt. Hierfür

[1] Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712)
[2] Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712), Abschnitt B Festlegungsteil
[3] Ing.-Büro Westerhaus: „Wasserrechtsantrag mit Hydraulischem Nachweis im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 119 der Stadt Bersenbrück, Bramsche, 23.11.2021

wird das bislang als Retentionsgraben fungierende Gewässer III. Ordnung vom westlich an den Betrieb Kreiling angrenzenden Flurstück 56 verlegt. Der neue Grabenverlauf erfolgt über 38 m Gewässerverlegung und ca. 60 m neuen Grabenverlauf und ist in der Planzeichnung des vorliegenden B-Plans enthalten. Daran anschließend wird im Plangebiet ein naturnahes RRB mit Bauweise im Dauerstau angelegt. Durch ein Drosselbauwerk am Ausgang des RRB erfolgt eine Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in den nördlich angrenzenden Vorfluter. Dieses Gewässer III. Ordnung leitet dann das Wasser Richtung Nordosten zur Hase. Damit wird insgesamt eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt.
Abgesehen davon ist grundsätzlich zu beachten, dass Starkregenereignisse durch das private und öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden können, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann.
Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um vorhandene und künftige bauliche Anlagen gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u.a. das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

Fazit:
Insgesamt wird aus den vorstehenden Darlegungen deutlich, dass für die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten sind, bzw. dass durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen Starkregenereignisse potentielle Gefährdungen vermieden werden können. Die raumordnerischen Zielsetzungen zum Hochwasserschutz werden vorliegend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB beachtet. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht jedoch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung diesbezüglich nicht.

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
In der aktuell geltenden Fassung des LROPs (Änderung durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.09.2022, Nds. GVBl. S. 521) werden zum Plangebiet keine Aussagen getroffen.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)
In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück (2004) liegt das Plangebiet weder in einem Vorrang- noch in einem Vorsorgegebiet („weiße Fläche“). Die B 214 ist als Hauptverkehrsstraße von überregionaler, in Teilabschnitten von regionaler Bedeutung dargestellt.

Landschaftsrahmenplan (LRP)
Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (1993) stuft das Plangebiet und die nähere Umgebung als schutzwürdig ein für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Ein LSG wurde für diesen Bereich bis heute jedoch nicht festgesetzt. Darüber hinaus wurden seit Aufstellung des LRP erhebliche Betriebserweiterungen durchgeführt.

Landschaftsplan (LP)
Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück, noch für die Stadt Bersenbrück liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan
Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für das Gebiet besteht derzeit noch kein Bebauungsplan (B-Plan).

Sonstige Fachplanungen
Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die zuständigen Behörden um Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Es wurden von Seiten der Behörden die nachfolgenden Anregungen vorgebracht.

Hinweise und Anregungen zur 90. Änderung FNP der Samtgemeinde Bersenbrück

Eingabe:

Landkreis Osnabrück vom 11.02.2022:

Regional- und Bauleitplanung

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird, wie in dem Planungsentwurf korrekt aufgeführt, die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt.
Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.22.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.

Ich gehe, u.a. unter Berücksichtigung des Abschnittes „Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen“ der Entwurfsbegründung, davon aus, dass die Belange des Lärmschutzes ausreichend berücksichtigt werden und die Zielaussage des RROP 2004, D 2.4 Luftreinhaltung, Lärm, Klima entsprechend beachtet wird, wonach lärmerzeugende Anlagen so zu planen sind, dass davon ausgehende Lärmbelastungen insbesondere der Wohnbereiche und der Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion, weitgehend vermieden werden.

Ich weise darauf hin, dass im Änderungsbereich laut des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG der Bodentyp „Plaggenesch“ in Teilbereichen vorzufinden ist. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3).
Ich weise darauf hin, dass die B 214 OU Bersenbrück im Bundesverkehrswegeplan mit der Einstufung „Weiterer Bedarf (WB)“ erfolgte, da das Projekt zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Gesamtnetzes beiträgt, es aber zugunsten anderer Projekte zurückgestellt wird. Ich bitte dies bei der Planung zu berücksichtigen.

Die in der Kurzerläuterung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet, die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten. Zur Gewährleistung „gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) muss im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Konflikt zwischen Gewerbelärm, vorhandenem Verkehrslärm (insbesondere der B 214) und der Wohnnutzung gelöst werden. Ein schalltechnisches Gutachten liegt der Stadt bereits vor. Verbindliche Festsetzungen hierzu sollen im weiteren Verfahren getroffen werden. Zudem ist nicht auszuschließen, dass Geruchsimmissionswerte überschritten werden. Ein Gutachten zur Beurteilung landwirtschaftlicher Gerüche wurde in Auftrag gegeben. Auf die Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Immissionsschutzes wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Aus bauleitplanerischer Sicht wird angeregt, den Geltungsbereich zu vergrößern und den kompletten Bestand auf dem Grundstück (Gemarkung Bersenbrück, Flur 14, Flurstück 55) mit in die Planung einzubeziehen. Die städtebauliche Ordnung kann so gewahrt und eine Entwicklung er-

möglicht werden. Der komplette Katasterbestand sollte auf der Planzeichnung dargestellt werden.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Baudenkmalpflege werden gegen die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bersenbrück keine Bedenken erhoben. Auf die denkmalgeschützte Hofanlage, Gehrder Str. 104 wird in der Planunterlage nachrichtlich hingewiesen.
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken.
Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes ist für die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes und auch für die geplante BLP (BBP Nr. 119) ein Immissionsschutzgutachten zur Prognose und Beurteilung der Geruchsimmissionen gem. TA Luft (2021) erforderlich.
Dieses wird auch schon in der Kurzerläuterung als beizubringende Unterlage genannt.
Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Fachdienstes Umwelt weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.

Landkreis Osnabrück vom 15.02.2022:

Ergänzend zur Stellungnahme vom 11.02.2022 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht:

Untere Wasserbehörde

Stellungnahme „Abwasser“
Da die Abwasserbeseitigung der umliegenden Grundstücke über Kleinkläranlagen erfolgt, ist davon auszugehen, dass kein Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation möglich ist. Die Bemessungswerte für eine erforderliche Kleinkläranlage sind dann z.B. nach DIN 4261-1-2010-10 in der wassertechnischen Voruntersuchung darzustellen.
Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Osnabrück vom 03.02.2022:

Südöstlich des Geltungsbereiches der betreffenden Flächennutzungsplanänderung verläuft die von hier betreute Bundesstraße 214 ...
Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.
Der Hinweis zu den von der Bundesstraße 214 ausgehenden Emissionen wird von hier ausdrücklich begrüßt.
Im Vorentwurf zur 90. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht der aktuelle Gebäudebestand dargestellt.
Im Weiteren betrifft die Änderung des Flächennutzungsplanes das von hier betreute Straßennetz nicht.
Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauBG um digitale Übersendung der gültigen Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 28.01.2022:

Gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben, sofern im weiterführenden Verfahren die Belange des Immissionsschutzes (Gewerbelärm) Berücksichtigung finden.

Gewerbelärm:

Wie in der Kurzerläuterung unter „Umweltprüfung und Umweltbericht“ aufgeführt, ist es erforderlich, eine schalltechnische Beurteilung vorzunehmen.
Von hier aus wird es für erforderlich gehalten, eine Lärmkontingentierung unter Bezugnahme der DIN 18005 i.V.m. der DIN 45691, unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus den angrenzenden Plangebieten und Zusatzbelastung aus dem neuen Plangebiet durchzuführen.
Die schalltechnische Beurteilung bitte ich mir im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen.

Betriebsleiterwohnungen:
Angesichts der Errichtung von „Betriebsleiterwohnungen“ in Gewerbegebieten werden dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück häufig Beschwerden im Hinblick auf Umweltbelange (Lärm, Gerüche etc.) vorgetragen. In diesem Zusammenhang ist in den textlichen Festlegungen verbindlich festzusetzen, dass Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter in dem Plangebiet unzulässig sind.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 09.02.2022:

Boden
Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1. 04).
Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.
Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.
Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:
Kategorie
Plaggenesch
Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.
Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Hinweise
Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung

und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und –2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.
Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung dem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.
Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 17.01.2022:

Der Planbereich ... ist von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben, im direkten nordwestlichen Anschluss befindet sich zudem eine Stallanlage zur Schweinemast mit zugehörigem Wohngebäude und Nebenanlagen.
In dem etwa 7,6 ha großen Änderungsbereich befinden sich ein Futtermittelwerk mit gewerblichen Gebäuden und Anlagen sowie zwei ungenutzte Stallgebäude, in denen auch zukünftig keine Tierhaltung mehr betrieben werden soll. ...
Neben der direkt anschließenden Stallanlage zur Schweinemast befinden sich im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches weitere tierhaltende Betriebe. Von diesem Tierhaltungen ausgehende, insbesondere für die im Änderungsbereich bereits vorhandenen Wohn- und Bürogebäude unzulässige Geruchsimmissionen können u. E. nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Deshalb halten wir, wie laut Kurzerläuterung auch vorgesehen, eine gutachterliche Beurteilung der Geruchsimmissionssituation für erforderlich.
Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft können laut Kurzerläuterung ggf. auch externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, die jedoch erst im weiteren Planverfahren konkret benannt werden sollen. Wir weisen vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Aufgrund der Lage der Stallanlage zur Schweinemast, die dreiseitig bereits von dem geplanten Sondergebiet umschlossen ist, regen wir an, diese Stallanlage mit zugehörigem Wohnhaus und Nebenanlagen in die Planung aufzunehmen und als Sondergebiet Tierhaltung darzustellen. Der planungsrechtliche Status der Tierhaltungsanlage wäre dadurch eindeutig definiert, Anpassungen bzw. Änderungen, z.B. hinsichtlich emissionsmindernder Maßnahmen oder zur Verbesserung des Tierwohls, würden dadurch planungsrechtlich vereinfacht.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim vom 11.02.2022:

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim trägt bezüglich

der o. g. Planung zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren. Die Verfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Entwicklung des bestehenden Futtermittelwerkes durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Futtermittelwerk Kreiling“ geschaffen. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit den Planungen die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.
Wir gehen davon aus, dass die ggf. zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen hinreichend geprüft werden, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbe- und Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortsicherung ab.
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir unser Mitgliedsunternehmen Bernhard Kreiling GmbH & Co KG beteiligt. Von dort wurde uns mitgeteilt, dass die Planung mit dem Unternehmen abgestimmt ist und es zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken noch weitere Anregungen gibt. Die Umsetzung der Planung sollte grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen.
Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 12.01.2022:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen und Abzweigkästen und Kabelschächte sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Wasserverband Bersenbrück vom 11.02.2022:

...
Im ausgewiesenen Gebiet verlaufen bereits Trinkwasserleitungen. Diese Trinkwasserleitungen dürfen nicht überbaut werden und die Schutzstreifenbreite von 3,00 m muss unbedingt eingehalten werden. Dem Wasserverband Bersenbrück muss für diese Leitungen ein entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingeräumt und entsprechend im Flächennutzungsplan/Bebauungsplan festgesetzt werden.

Das anfallende Schmutzwasser im Plangebiet wird bereits über ein Pumpwerk entsorgt. Im ausgewiesenen Gebiet sind keine Regenwasserkanäle vorhanden, so dass derzeit nichts gegen den Betrieb eines privaten Regenrückhaltebeckens spricht. Eine abschließende Stellungnahme in Bezug auf die Oberflächenentwässerung kann erst nach Fertigstellung der wassertechnischen Voruntersuchung erfolgen und wird sich für die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorbehalten.

Ich bitte Sie, meine Abteilung „Technik Wasser“ (Herrn Hörnschemeyer, Tel. 05439/9406-56), „Technik Abwasser“ (Herrn Lohbeck, Tel. 05439(9406-57) unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Gegen die Planung bestehen, unter Beachtung der v. g. Hinweise, keine Bedenken seitens des

Wasserverbandes. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Schmutzwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Darüber hinaus sind keine Anregungen oder Bedenken, weder von öffentlicher noch von privater Seite, gegen die FNP-Änderung vorgebracht worden.

Hinweise und Anregungen zum B-Plan Nr. 119 der Stadt Bersenbrück

Eingabe:

Landkreis Osnabrück vom 11.02.2022:

Regional- und Bauleitplanung
In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird, wie in dem Planungsentwurf korrekt aufgeführt, die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.

Ich gehe, u.a. unter Berücksichtigung des Abschnittes „Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen“ der Entwurfsbegründung, davon aus, dass die Belange des Lärmschutzes ausreichend berücksichtigt werden und die Zielaussage des RROP 2004, D. 2.4 Luftreinhaltung, Lärm, Klima entsprechend beachtet wird, wonach lärmerzeugende Anlagen so zu planen sind, dass davon ausgehende Lärmbelastungen insbesondere der Wohnbereiche und der Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion, weitgehend vermieden werden.

Ich weise darauf hin, dass im Änderungsbereich laut des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG der Bodentyp „Plaggenesch“ in Teilbereichen vorzufinden ist. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3.

Ich merke an, dass die B 214 OU Bersenbrück im Bundesverkehrswegeplan mit der Einstufung „Weiterer Bedarf (WB)“ erfolgte, da das Projekt zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Gesamtnetzes beiträgt, es aber zugunsten anderer Projekte zurückgestellt wird. Ich bitte dies bei der Planung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen. Sollte also kein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes erreicht werden, wäre ein Ausgleich in den oben erwähnten Gebieten wünschenswert.

Die in der Kurzerläuterung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet, die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschrieben und zu bewerten. Zur Gewährleistung „gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) muss im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Konflikt zwischen Gewerbelärm, vorhandenem Verkehrslärm (insbesondere der B 214) und der Wohnnutzung gelöst werden. Ein schalltechnisches Gutachten liegt der Stadt bereits vor. Verbindliche Festsetzungen hierzu sollen im weiteren Verfahren getroffen werden. Zudem ist nicht auszuschließen, dass Geruchsimmissionswerte überschritten werden. Ein Gutachten zur Beurteilung landwirtschaftlicher Gerüche wurde in Auftrag gegeben. Auf die Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Immissionsschutzes wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass als sonstige Sondergebiete solche Gebiete darzustellen und

festzusetzen sind, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden (vgl. § 11 Abs. 1 BauNVO). Ein in diesem Sinne wesentlicher Unterschied liegt vor, wenn ein Festsetzungsgehalt gewollt ist, der sich keinem der in den §§ 2 bis 10 geregelten Gebietstypen zuordnen und der sich deshalb sachgerecht auch mit einer auf sie gestützten Festsetzung nicht erreichen lässt (...), im Beschluss vom 7. Juli 1997 – BVerwG 4 BN 11.97 – (BRS 59 Nr. 36) hat der Senat diesen Maßstab dahin konkretisiert, dass die allgemeine Zwecksetzung des Baugebiets das entscheidende Kriterium dafür ist, ob sich das festgesetzte Sondergebiet wesentlich von einem Baugebietstyp im Sinne der §§ 2 bis 10 BauNVO unterscheidet. Zu vergleichen sind die konkreten Festsetzungen des Sondergebiets mit der jeweiligen „abstrakten" allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietstyps (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.05.2009, Az. 4 CN 2.08). Grundsätzlich ist ein Futtermittelwerk mit Betriebsleiterwohnhaus auch in einem Gewerbe- oder Industriegebiet zulässig. Der wesentliche Unterschied des hier geplanten Sondergebietes zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet muss also deutlich herausgestellt werden.

Aus bauleitplanerischer Sicht wird angeregt, den Geltungsbereich zu vergrößern und den kompletten Bestand auf dem Grundstück (Gemarkung Bersenbrück, Flur 14, Flurstück 55) mit in die Planung einzubeziehen. Die städtebauliche Ordnung kann so gewahrt und eine Entwicklung ermöglicht werden.

Untere Denkmalschutzbehörde
Aus Sicht der Baudenkmalpflege werden gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 der Stadt Bersenbrück im Grundsatz keine Bedenken erhoben, zumal die überwiegenden Flächen des Plangebiets durch das Futtermittelwerk bereits bebaut sind.

Westlich des Plangebiets liegt die denkmalgeschützte Hofanlage Gehrder Straße 104, Bersenbrück. Um weitere visuelle Beeinträchtigungen der o. g. Hofanlage zu vermeiden, sollte die zulässige Gebäudehöhe insbesondere im südlichen Plangebiet auf den jetzigen Bestand festgeschrieben werden.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz
Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes ist für die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes (AZ. 11-00048-2022) und auch für die geplante BLP (BBP Nr. 119) ein Immissionsschutzgutachten zur Prognose und Beurteilung der Geruchsimmissionen gem. TA Luft (2021) erforderlich.

Dieses wird auch schon in der Kurzerläuterung als beizubringende Unterlage genannt.

Brandschutz
... Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als ausreichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.

- Zugänglichkeit

Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i.V.m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen.
Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsge-

mäß und ungehindert möglich sein.

- Löschwasserversorgung - leitungsabhängig

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.
Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.
Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW – Arbeitsblatt W 405 – zu ermitteln.
Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW – Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende Hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen.

- Löschwasserversorgung – unabhängig

Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.
Auf dem Gelände ist bereits ein Löschbrunnen vorhanden. Aufgrund der ausgedehnten bestehenden Bebauung wird vorgeschlagen, das laut Plan vorgesehene Regenrückhaltebecken mit einem Dauerstau zu versehen und gemäß DIN 14210 als Löschteich mit entsprechender Entnahmestelle auszubauen.
Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Fachdienstes Umwelt weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.

Landkreis Osnabrück vom 15.02.2022:

Ergänzend zur Stellungnahme vom 11.02.2022 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht:

Untere Wasserbehörde
Stellungnahme „Entwässerung“
Bezogen auf das geplante Regenrückhaltebecken im Hauptschluss des Gewässers wird eine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit erforderlich. Bitte stimmen Sie dies im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises ab.

Stellungnahme „Gewässerschutz“
Es kann keine abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 119 abgegeben werden.
Begründung:

1. Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden:
    - Vorrangig ist eine Überprüfung der Versickerungsmöglichkeit vor Ort anhand eines Bodengutachtens mit eindeutiger Aussage zum Bemessung kf-Wert und dem mittleren höchsten GW-Stand erforderlich (DWA 138)
    - Sofern eine Versickerung möglich ist, wird ein Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA 138 erforderlich (Bemessungsgrundlage einer Versickerungsanlage ist mind. das 10 jährliche Ereignis
    - Sofern nachweislich keine Versickerung vor Ort möglich ist, so wird ein Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA 117 erforderlich (Bemessungsgrundlage einer möglichst zentralen Rückhalteanlage ist mind. das 10 jährliche Ereignis)
    - Nachweis der Notentlastung der jew. vorgesehenen Entwässerungseinrichtung (Grundlage ist das Bemessungsereignis)

- Nachweis über den Schutz der unterhalb liegenden Flächen im Falle der Notentlastung
- Darstellung der Notwasserwege innerhalb des Baugebiets bei Starkregenereignissen

Stellungnahme „Abwasser“
Da die Abwasserbeseitigung der umliegenden Grundstücke über Kleinkläranlagen erfolgt, ist davon auszugehen, dass kein Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation möglich ist. Die Bemessungswerte für eine erforderliche Kleinkläranlage sind dann z. B. nach DIN 4261-1-2010-10 in der wassertechnischen Voruntersuchung darzustellen.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Archäologie Stadt & Landkreis Osnabrück vom 05.01.2022:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planaufstellung **keine Bedenken.**
Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

NLStBV Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Osnabrück vom 08.02.2022:

Südöstlich des Geltungsbereiches verläuft die von hier betreute Bundesstraße 214 ...

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Der Geltungsbereich wird laut Begründung zum Vorhaben weiterhin ausschließlich über den bereits vorhandenen „Kreilings Weg“ erschlossen. Ebenso sind durch das Planzeichen „ohne Ein- und Ausfahrten“ zur Grenze der Bundesstraße 214 weitere Zufahrten ausgeschlossen. Auch ist die Bauverbots- und Baubeschränkungszone Bestandteil der zeichnerischen Festsetzung. Dieses wird von hier ausdrücklich begrüßt.

Zusätzlich bitte ich noch folgende textlichen Hinweise in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen:

- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der straßenseitigen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie (Bauverbotszone § 9 (1) FStrG) sind Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO in Form von Gebäuden sowie Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs nicht zulässig.
- Werbeanlagen sind ausschließlich nur an der Stätte der Leistung zulässig und müssen so beschaffen sein, dass sie die Verkehrsteilnehmer und die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährden (§ 50 (2+3) NBauO, § 33 StVO).
- Im Abstand von 20-40 m zum befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße 214 (Baubeschränkungszone § 9 (2) FStrG) dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden (§ 9 (6) FStrG).

- Von der Bundesstraße 214 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Im Weiteren betrifft die Aufstellung des Bebauungsplanes das von hier betreute Straßennetz nicht.
Ich bitte um digitale Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Bedenken und geforderten Auflagen v o r Veröffentlichung des Bebauungsplanes.

Landwirtschaftkammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 17.01.2022:

... In dem etwa 7,6 ha großen Geltungsbereich befinden sich ein Futtermittelwerk mit gewerblichen Gebäuden und Anlagen sowie zwei ungenutzte Stallgebäude, in denen auch zukünftig keine Tierhaltung mehr betrieben werden soll. ...
Neben der direkt anschließenden Stallanlage zur Schweinemast befinden sich im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches weitere tierhaltende Betriebe. Von diesen Tierhaltungen ausgehende, insbesondere für die im Geltungsbereich bereits vorhandenen Wohn- und Bürogebäude unzulässige Geruchsimmissionen können u. E. nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Deshalb halten wir, wie laut Kurzerläuterung auch vorgesehen, eine gutachterliche Beurteilung der Geruchsimmissionssituation für erforderlich.

Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft können laut Kurzerläuterung ggf. auch externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, die jedoch erst im weiteren Planverfahren konkret benannt werden sollen. Wir weisen vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondre dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Aufgrund der Lage der Stallanlage zur Schweinemast, die dreiseitig bereits vom Geltungsbereich umschlossen ist, regen wir an, diese Stallanlage mit zugehörigem Wohnhaus und Nebenanlagen in die Planung aufzunehmen und als Sondergebiet Tierhaltung auszuweisen. Der planungsrechtliche Status der Tierhaltungsanlage wäre dadurch eindeutig definiert, Anpassungen bzw. Änderungen, z. B. hinsichtlich emissionsmindernder Maßnahmen oder zur Verbesserung des Tierwohls, würden dadurch planungsrechtlich vereinfacht.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 10.02.2022:

Boden
Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).
Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausdrücklich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:
Kategorie
Plaggenesch

Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.
Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw, folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten, wenn möglich, von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z. B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Hinweise
Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und –2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 28.01.2022:

Gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben, sofern im weiterführenden Verfahren die Belange des Immissionsschutzes (Gewerbelärm) Berücksichtigung finden.

Gewerbelärm

Wie in der Kurzerläuterung unter „Umweltprüfung und Umweltbericht“ aufgeführt, ist es erforderlich eine schalltechnische Beurteilung vorzunehmen.
Von hier aus wird es für erforderlich gehalten, eine Lärmkontingentierung unter Bezugnahme der DIN 18005 i.V.m. der DIN 45691, unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus den angrenzenden Plangebieten und Zusatzbelastung aus dem neuen Plangebiet durchzuführen.
Die schalltechnische Beurteilung bitte ich mir im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen.

Betriebsleiterwohnungen

Angesichts der Errichtung von „Betriebsleiterwohnungen“ in Gewerbegebieten werden dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück häufig Beschwerden im Hinblick auf Umweltbelange (Lärm, Gerüche etc.) vorgetragen. In diesem Zusammenhang ist in den textlichen Festlegungen verbindlich festzusetzen, dass Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter in dem Plangebiet unzulässig sind.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim vom 11.02.2022:

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland –Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren. Die Verfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.
Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Entwicklung des bestehenden Futtermittelwerkes durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Futtermittelwerk Kreiling“ geschaffen. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit den Planungen die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.
Wir gehen davon aus, dass die ggf. zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen hinreichend geprüft werden, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbe- und Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortsicherung ab.
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir unser Mitgliedsunternehmen Bernhard Kreiling GmbH & Co KG beteiligt. Von dort wurde uns mitgeteilt, dass die Planung mit dem Unternehmen abgestimmt ist und es zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken noch weitere Anregungen gibt. Die Umsetzung der Planung sollte grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen.
Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase, Bersenbrück vom 16.02.2022:

Grundsätzlich hat der UHV 97 keine Bedenken gegen die Maßnahme. Bei der Planung ist die Oberflächenentwässerung, ist die Rückhaltung der anfallenden Oberflächenwässer mit zu betrachten und darzustellen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 12.01.2022:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

WESTNETZ GmbH, Osnabrück vom 04.01.2022:

Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.

Im Plangebiet verlaufen zahlreiche Versorgungseinrichtungen, die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie sowie Erdgas dienen.
Den Bereich der im Plangebiet vorhandenen Transformatorenstation „Kreiling“ ist im Original des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 12 und 21 BauGB als Versorgungsfläche auszuweisen. Weiterhin sind die vorhandenen 10-kV-Erdkabel § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen. Die v. g. Eintragungen sind in den beiliegenden Bestandsplänen kenntlich.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bersenbrück in Verbindung setzen.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.

Wasserverband Bersenbrück vom 11.02.2022:

... Im ausgewiesenen Gebiet verlaufen bereits Trinkwasserleitungen. Diese Trinkwasserleitungen dürfen nicht überbaut werden und die Schutzstreifenbreite von 3,00 m muss unbedingt eingehalten werden. Dem Wasserverband Bersenbrück muss für diese Leitungen ein entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingeräumt und entsprechend im Flächennutzungsplan/Bebauungsplan festgesetzt werden.

Das anfallende Schmutzwasser im Plangebiet wird bereits über ein Pumpwerk entsorgt. Im ausgewiesenen Gebiet sind keine Regenwasserkanäle vorhanden, so dass derzeit nichts gegen den Betrieb eines privaten Regenrückhaltebeckens spricht. Eine abschließende Stellungnahme in Bezug auf die Oberflächenentwässerung kann erst nach Fertigstellung der wassertechnischen Voruntersuchung erfolgen und wird sich für die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorbehalten.

Ich bitte Sie, meine Abteilungen „Technik Wasser“ (Herrn Hörnschemeyer, Tel. 05439/9406-56), „Technik Abwasser“ (Herrn Lohbeck, Tel. 05439/9406-57) unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine weiteren Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgebracht.

Durch die verbindliche Bauleitplanung und die sich hieraus ergebende Schaffung neuer Baurechte werden u. a. Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild vorbereitet (u. a. Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.). Dadurch sind Umweltauswirkungen zu erwarten, welche die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten könnten.
Nach den bisherigen Erkenntnissen ist im vorliegenden Fall insbesondere mit Auswirkungen zu rechnen auf: Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, auf den Menschen und seine Gesundheit (z. B. durch Gewerbe- und Verkehrsimmissionen) sowie auf Kultur- und Sachgüter. Auch Hinweise auf mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden beurteilt.
Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend werden geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und festgesetzt.
Am 22.09.2020 erfolgte vor Ort eine Bestandsaufnahme und Biotopkartierung. Die Erhebungen erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse u. a. für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasserhaushalt und Fauna mit aufgenommen. Weitere Daten für die Schutzgüter wurden insbesondere durch Gutachten und Literaturrecherche ermittelt.
Zur Prüfung der Umweltauswirkungen wurden zahlreiche Gutachten bzw. Beurteilungen beauftragt bzw. erstellt und ausgewertet (siehe Kapitel 3.3 Referenzliste der Quellen).

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung (Basisszenario)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale des Plangebietes und der sonstigen Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden können, werden nachfolgend für das jeweilige Schutzgut beschrieben und bewertet, um die besondere Empfindlichkeit gegenüber der Planung herauszustellen.
Zugrunde gelegt wird dabei der unbeplante Zustand. Dabei werden auch die zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern benannt und beurteilt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Innerhalb des Plangebietes wird bereits das Futtermittelwerk Kreiling betrieben. Angrenzend befindet sich die Hofstelle Kreiling mit drei Stallgebäuden.
Die noch nicht bebauten Teile des Plangebietes werden bislang noch teilweise ackerbaulich und als Grünland genutzt oder sind gärtnerisch gestaltete Freiflächen zwischen den verschiedenen Betriebs- und Wohngebäuden.
Im Umfeld bestehen überwiegend weitere landwirtschaftliche Nutzungen. Westlich und östlich befinden sich weitere landwirtschaftliche Hofstellen. Nördlich und westlich befinden sich Entwässerungsgräben. Unmittelbar südlich der Plangebietes verläuft die Gehrder Straße (B 214), östlich liegt die Straße „Kreilings Weg“, über den auch die Erschließung des Betriebs Kreiling und der Hofstelle erfolgt.
Von den geplanten Erweiterung des Futtermittelwerkes gehen Emissionen auf die umliegenden Bereiche aus (Lärm, Gerüche etc.).
Von der B 214 gehen zudem Lärmemissionen aus. Im Zuge der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzungen kommt es temporär zu Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen.

Bewertung
Dieser Teil der Stadt Bersenbrück ist in Hinblick auf seine Erholungsfunktion bereits durch die heterogenen Bebauung des Außenbereichs, intensive Landbewirtschaftung sowie die B 214 erheblich vorbelastet. Das Plangebiet wird hinsichtlich seiner Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung als weniger empfindlich eingestuft.

2.1.2 Schutzgut Boden

Ausgewertet wurde die Bodenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000), Blatt 3413 Bersenbrück sowie der Datenserver des Geodatenzentrums Hannover.

Die Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1:25.000, Blatt 3413 Bersenbrück gibt für das Plangebiet als vorherrschenden Bodentyp einen tiefen rotbraunen Plaggenesch mit sehr hoher Feldkapazität an der mittel staunass ausgeprägt ist. Das Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind lehmige Plaggen über Auenlehm. Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind demnach Auensedimente unterschiedlicher Körnung, wobei lehmige Sande überwiegen, im Unterboden finden sich zudem örtlich tonige und anmoorige Bereiche.
Auch beim Geodatenzentrum Hannover (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/) steht im Süden und Osten des Plangebiet überwiegend ein Mittlerer Plaggenesch an, unterlagert von Podsol. Im Norden befindet sich ein Tiefer Gley aus Auenablagerungen, während im Westen ein Mittlerer Gley-Podsol ansteht.
Die Eschböden des Plangebietes liegen nach Angaben des Datenservers in Suchräumen für schützwürdige Böden. Es handelt sich demnach um Plaggenesch, einem Boden kulturhistorischer Bedeutung
Hinsichtlich der Bodenfunktionen weist das Plangebiet deutliche Vorbelastungen auf, u. a durch erhebliche Versiegelungen und intensive landwirtschaftliche Nutzungen, dennoch können wesentliche Bodenfunktionen, wie beispielsweise die Grundwasserneubildung, der Grundwasserschutz sowie die Abflussregulierung noch gewährleistet werden.
Im Bereich der bestehenden Gräben sind die Böden ebenfalls als vorbelastet einzustufen, da es sich um künstlich angelegte Gewässer mit Trapezprofil handelt, an denen die Standortbedingungen bereits massiv verändert wurden. Dennoch können auch hier die Böden, insbesondere im Bereich der Böschungen, noch wesentliche Funktionen wie Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere sowie Filterfunktion für Schadstoff, Nährstoffe und Wasser erfüllen.

Bewertung
Die anstehenden Böden sind sehr differenziert zu bewerten. Die Bereiche mit Eschböden sind durch die umfangreiche Bebauung sehr stark vorbelastet und überformt. Grundsätzlich sind ansonsten Eschboden als regional typischer, ertragreicher und kulturhistorisch wertvoller Bodentyp einzustufen.
Wenig verändert sind die Gleyböden im Norden. Das Schutzgut Boden wird in den noch nicht bebauten Bereichen dennoch insgesamt als empfindlich eingestuft, die versiegelten Flächen als unempfindlich.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Durch die vorliegenden Bauleitplanverfahren werden rund 3,3 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche des Außenbereichs der Stadt Bersenbrück überplant. Die anderen Bereiche des Plangebiets sind insbesondere bebaut oder werden als betriebliche Verkehrsfläche, Stellplätze oder Lagerfläche genutzt. Größere Bereiche werden zudem als Garten genutzt oder sind mit heterogenen kleineren Gehölzbeständen bewachsen. Kleinflächig liegen zuem Grabenflächen im Plangebiet. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden teils als Acker (inkl. Wildacker / Gründüngung / Blühstreifen) und teils als Intensivgrünland bewirtschaftet.

Bewertung
Dem Standort des geplanten Futtermittelwerks kommt derzeit kein besonderes Entwicklungspotenzial und auch keine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Erholung zu. Angesichts der sehr guten Anbindung über Kreilings Weg an die B 214 und der intensiven gewerblichen Vorprägung vom Plangebiet und seinem Umfeld zeigt die Fläche insgesamt eine sehr gute Standorteignung für die angestrebte bauliche Nutzung.
Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze werden im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächengewässer und Grundwasser zu unterscheiden.
Im Nordwesten wird durch den B-Plan 119 ein rund 75 m langer Abschnitt eines temporär Wasser führenden Grabens überplant. Es handelt sich um ein Gewässer III. Ordnung, einen trapezförmig ausgebauter, temporär Wasser führenden Entwässerungsgraben, der bisher schon durch ein eingebautes Drosselbauwerk als Retentionsbereich fungiert. Die Breite des Gerinnes liegt bei rund 1,0 m. Das Gewässer entwässert nach Norden in das Gewässer III. Ordnung von Flst. 53, Flur 14, der Gemarkund Bersenbrück. Dieser Graben entwässert dann weiter nach Nordosten und gehört zum Einzugsgebiet der Hase.
Der mittlere Grundwasserhochstand liegt nach Angabe der Bodenkarte bei 0,8 bis 1,3 m unter der Geländeoberfläche (GOF), die Tiefststände liegen bei 1,3 bis 2,0.
Ähnliche Werte ergeben aus den Angaben des Geodatenzentrum Hannover (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/). Dort wird der mittlere Grundwasserhochstand mit rund 0,5 bis 1,1 m unter Gelände angegeben, die Tiefststände mit ca. 1,1 bis 1,85 m.

Bewertung
Aufgrund der teilweise deutlich vorhandenen Grundwassereinflusses sowie der guten bis mäßigen Filtereigenschaften der anstehenden Böden ist das Gefährdungspotenzial des Grundwassers durch Stoffeintrag als durchschnittlich bis hoch einzustufen. Aufgrund der direkt von der Baumaßnahmen betroffenen randlich verlaufenden Gräben wird das Schutzgut Wasser insgesamt als empfindlich eingestuft.
Grundsätzlich können Unfälle im Betriebsablauf zu erheblichen Wasserverunreinigungen führen. Dementsprechend sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Kennzeichnend sind geringe Jahresschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Das Klima ist mit mittleren Jahresniederschlägen von 650 - 700 mm mittelfeucht. Die klimatische Wasserbilanz wird mit mittlerem Wasserüberschuss (200 - 300 mm/Jahr) und mittlerem bis hohem Defizit im Sommerhalbjahr (50 - 75 mm) angegeben. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel 8,4 °C. Die Vegetationszeit ist mit durchschnittlich 220 Tagen/Jahr als mittel bis lang eingestuft. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung.
Kleinklimatisch wirken die landwirtschaftlichen Nutzflächen, Gartenbereiche und Grabensäume Kaltluft produzierend. Für die angrenzenden Bereiche kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude klimagünstig auswirken. Die Gehölzbestände produzieren Frischluft und Sauerstoff, sie vermindern darüber hinaus die Windgeschwindigkeit und wirken regulierend auf das Kleinklima. Versiegelte Bereiche verursachen demgegenüber kleinklimatisch einen extremen Tagesgang der Temperatur und weisen eine sehr geringe relative Luftfeuchtigkeit auf.

Bewertung
Im Untersuchungsgebiet ist aufgrund des erheblichen Versiegelungsgrades bereits eine deutliche Vorbelastungen des Kleinklimas anzusetzen. Insgesamt überwiegt aber der Einfluss der umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, so das derzeit nur geringe bis mäßige Vorbelastungen der Luft- und Klimasituation zu verzeichnen sind. Eine besondere lokalklimatische Funktion des Plangebietes ist nicht zu erkennen, die Bedeutung für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen ist gering. Für das Schutzgut Klima wird eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit angesetzt.

2.1.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des BNatSchG sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre

Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

2.1.6.1 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt gemäß der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands (Sophie Meisel 1959), Blatt 70/71 Cloppenburg / Lingen, in der naturräumlichen Untereinheit 585.10 „Artland“, einem innerhalb des Endmoränenbogens der Dammer und Bippener Berge gelegenen, grundwassernahen Beckenland, das von zahllosen Wasserläufen durchströmt wird. Die an vielen Stellen durch die Ablagerung von lößreichem Schwemmmaterial entstandenen Grundwassergleyböden ermöglichen eine ertragreiche Grünlandwirtschaft. Äcker findet man zumeist auf den höher gelegenen, trockeneren und meist auch sandigeren Bereichen, wo sie überwiegend auf alten Eschböden liegen. Neben den zahllosen kleinen Bächen und Flüssen wird diese naturräumliche Untereinheit durch viele Hecken, kleine Gebüsche und gelegentlich auch größere Waldstücke gegliedert.

2.1.6.2 Potenzielle natürliche Vegetation

Die Standortverhältnisse (Bodentypen, Wasserverhältnisse, Klima, Relief, Exposition) lassen für den Fall des Ausbleibens weiterer menschlicher Nutzung auf die Entwicklung von bodensauren Eichen-Buchenwäldern (Querco-Fagetum) des Tieflandes schließen. Auf nährstoffreicheren Standorten und in Auenbereichen würden diese Wälder in Eichen-Hainbuchenwälder (*Querco-Carpinetum*) übergehen, bei mageren, ausgehagerten Standorten in bodensauere Eichen-Birkenwälder (*Betulo-Quercetum roboris*).

2.1.6.3 Flächennutzung und Vegetationsbestand

Die Bewertung des Gebietes erfolgt insbesondere anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Die Grundlage der Beschreibungen und Bewertungen der Biotoptypen bildet dabei eine Biotopkartierung vom 22.09.2020. Die entsprechenden Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt.
Durch die vorliegenden Bauleitplanverfahren werden rund 3,3 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche des Außenbereichs der Stadt Bersenbrück überplant. Die anderen Bereiche des Plangebiets sind insbesondere bebaut oder werden als betriebliche Verkehrsfläche, Stellplätze und Lagerfläche genutzt. Größere Bereiche werden als Garten genutzt oder sind mit heterogenen Gehölzbeständen bewachsen. Kleinflächig liegen zudem Grabenflächen im Plangebiet. Die landwirtschaftlichen Flächen werden teils als Acker (inkl. Wildacker / Gründüngung / Blühstreifen) und teils als Intensivgrünland bewirtschaftet. Die Acker- und Grünlandflächen sind artenarm und ohne ausgeprägte Wildkrautvegetation oder randliche Krautsäume.
Eine erhöhte Bedeutung besitzen die tlw. älteren Gehölzbestände, insbesondere die Baumreihe aus fünf Eichen mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von 100 bis 150 cm entlang der Hofzufahrt von Kreilings Weg im Osten des Plangebietes sowie die Baumreihen im Westen des Plangebietes entlang des Grabens von Flst. 56, die insbesondere aus Linden und Eichen bestehen und die BHD von rund 30 bis 40 cm aufweisen. Ebenfalls eine erhöhte Bedeutung besitzen das Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Laubgehölzen (HSE) nördlich der drei Stallanlagen, das mit BHD von ca. 5 - 20 cm auch als Lebensraum für die Goldammer fungiert sowie ein älteres Siedlungsgehölz südlich der Stallanlagen mit BHD von 5 bis 50 cm. Entlang Kreilings Weg stehen zudem fünf Obstbäume (HO) mit BHD von 10 - 20 cm. Entlang der Südgrenze des Plangebietes wurden zudem 18 Obstbäume als Ausgleichsmaßnahme für eine Betriebserweiterung 2016 angepflanzt.
Im Umfeld des Plangebietes befinden sich nährstoffreiche Gräben im Bereich der Flst. 53 und 56 sowie im Westen und Osten je eine Hofstelle mit randlichen Hofgehölzen. Südwestlich des Plangebietes befindet sich ein Wohngebäude des Außenbereichs. Hier stocken zudem zwei kleinere Waldflächen aus insbesondere Stiel-Eichen (WQ) und sonstigem Laubholz (WXH). Ansonsten wird die Umgebung insbesondere ackerbaulich genutzt. Südlich verläuft die Gehrder Straße (B 214), östlich die Straße „Kreilings Weg“ mit randlichen Kraut-

säumen und einer Strauch-Baumhecke an der Ostseite. Entlang der B 214 verlaufen ein Straßenseitengraben sowie ein kombinierter Fuß- und Radweg.

Biotoptypen im Plangebiet (Bezeichnungen nach Drachenfels 2021, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen[4]):

Sandacker (AS)
Im Jahr der Kartierung erfolgte ein Rapsanbau. Eine ausgeprägte Segetalvegetation und randliche Krautsäume fehlen weitgehend.
Sandacker /Wildacker (ASj)
Im Nordwesten des Plangebietes war zum Zeitpunkt der Kartierung eine Blühfläche mit unter anderem Sonnenblumen eingesät worden.
Zierhecke (BZH)
Entlang der Hofzufahrt zu Kreilings Weg wächst eine Zierhecke aus Thuja und Kirschlorbeer.
Unbefestigter Weg (DW)
Von den Stallanlagen des Hofes Kreiling verläuft ein unbefestigter Weg nach Nordwesten parallel zum Graben von Flst. 56 und entlang einer angrenzenden Baumreihe. Die Vegetation ist geprägt von Scher- und Trittrasengesellschaften mit halbruderalen Säumen.
Nährstoffreicher Graben (FGR)
Im Nordwesten des Plangebietes wird auf rund 75 m der temporär Wasser führende Graben von Flst. 56 überplant. In einem Teilbereich ist er bereits verrohrt und in diesem Abschnitt wird durch eine eingebaute Drossel der Oberlauf als Retentionsgraben genutzt. Die Vegetation des Grabens ist geprägt von halbruderalen Gras- und Staudenfluren.
Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GIT
Vier noch nicht bebaute Restflächen im Süden und Osten des Plangebietes mit jeweils 0,16 bis 0,38 ha Größe werden derzeit noch als Grünland bewirtschaftet. Die Vegetation ist artenarm und besteht im wesentlichen aus Futtergräsern und nur weniger zweikeimblättrigen Kräutern.
Baumreihe / Allee (HBA)
Im Plangebiet befinden sich drei Baumreihen aus älteren Gehölzbeständen. Zum einen eine Baumreihe aus fünf Eichen mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von 100 bis 150 cm entlang der Hofzufahrt von Kreilings Weg im Osten des Plangebietes sowie zwei Baumreihen im Westen des Plangebietes entlang des Grabens von Flst. 56. Die hier wachsenden Linden und Eichen besitzen BHD von rund 30 bis 40 cm. Der Unterwuchs ist geprägt von halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte.
Streuobstbestand (HO)
Entlang Kreilings Weg wird der Hofesgarten eingefriedet durch eine Zierhecke aus Rhododendron mit fünf dazwischen eingestreuten Obsthochstämmen. Die Bäume besitzen einen BHD von ca. 10 bis 25 cm. Eine Obstwiese mit 18 Hochstämmen und einer Größe von 2.784 m² von wurde im LBP zum Neubau einer Lagerhalle (Ingenieurbüro Oevermann, Juni 2016) als Ausgleichsmaßnahme entlang der Südgrenze des Plangebiets für eine Betriebserweiterung des Futtermittelwerkes vorgesehen und inzwischen angelegt.
Standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG/HWN)
Im Rahmen eines Bauantrags für den Bau einer Lagerhalle des bestehenden Futtermittelbetriebs Kreiling wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom Ingenieurbüro Oevermann (Juni 2016) eine 450 m² große Anpflanzung aus standortheimischen Gehölze auf einer Aufschüttungsfläche von 12 m Gesamtbreite, 8,0 m Wallbreite und 2,0 m Höhe sowie 38,06 m Länge als Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Kartierung 2020 war die Anpflanzung noch nicht erfolgt. Bezeichnet wurde es als im LBP (Ingenieurbüro Oevermann Juni 2016) als neuangelegte Wallhecke, wenngleich die Beschreibung nicht weniger zu einer Wallhecke passt, als zu einem begrünten Lärmschutzwall.
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)
Im Plangebiet befinden sich zudem zwei Siedlungsgehölze; eines nördlich der außerhalb des Plangebietes liegenden Stallanlagen und eine weiteres, aus drei Teilflächen bestehendes südlich der drei Stallgebäude. Diese Siedlungsgehölze bestehen aus überwiegend einheimischen Laubgehölzen (HSE). Das nördliche ist jünger als das südliche und besitzt BHD zwischen ca. 5 und 20 cm. Hier kommt auch Bambus im Unterwuchs vor. Das südliche besitzt auch stärke Bäume und weist BHD von ca. 5 bis 50 cm auf. Nach Westen hin geht dieses Siedlungsgehölz in eine grabenbegleitende Baumreihe mit BHD von 30 - 40 cm über.

[4]DRACHENFELS, O. v. (Bearb.): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Hannover.

Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)
Zentral im Plangebiet befinden sich ehemalige Stallgebäude des Hofes Kreiling, in denen aber keine Tierhaltung mehr betrieben wird.
Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)
Das im Plangebiet liegende Wohnhaus ist von einem neuzeitlichen Ziergarten umgeben.
Gewerbegebiet (OGG)
Im Süden des Plangebietes befinden sich mehrere Gebäude und Nebenanlagen des bestehenden Futtermittelwerks Kreiling. Die dazwischen liegenden unbefestigten Freiflächen sind kleinflächig mit Ziersträuchern bewachsen und ansonsten durch private Verkehrsflächen (OV) miteinander verbunden.
Verkehrsfläche (OV)
Im Süden des Plangebietes befinden sich zwischen und neben den Gebäuden des Futtermittelwerkes Kreiling verschiedene befestigten Wegeflächen aus insbesondere Beton und Asphalt.
Parkplatz (OVP)
An der Straße Kreilings Weg sowie entlang der davon abgehenden Betriebszufahrt des Futtermittelwerkes befinden sich befestigte Stellplätze des Futtermittelwerkes Kreiling.
Weg (OVW)
Die Zufahrt zum Hof Kreiling liegt nördlich der Zufahrt des Futtermittelwerkes und ist auf rund 3 m Breite asphaltiert.
Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)
Die Gartenbereiche des Hofes Kreiling und die Außenanlagen des Futtermittelwerkes sind heterogene Ziergartenbereiche mit Scherrasen, einem Heidegarten sowie verschiedenen Ziergehölzen. Zum Teil handelt es sich auch um einen größeren Lärmschutzwall mit Ruderalvegetation und heterogenen Gehölzanpflanzungen.
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)
Am Südrand des Ackers geht der Ackerrand kleinflächig in den Randbereich der südlich angrenzenden Hofzufahrt über. Die Vegetation besteht aus halbruderalen Gras- und Staudenfluren und ist aufgrund der geringen Ausdehnung und randlicher Störeffekte des Ackers nur mäßig ausgeprägt, teils ruderalisiert, teils grünlandartig.

Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst:

Biotoptypen im Plangebiet: Kennzeichnende Pflanzenarten		
Sandacker (AS)	*Brassica napus* *Elymus repens* *Poa annua* *Capsella bursa-pastoris* *Stellaria media* *Holcus lanatus*	Raps Kriechende Quecke Einjähriges Rispengras Hirtentäschelkraut Vogelsternmiere Wolliges Honiggras
Sandacker (Wildacker) (ASj)	*Helianthus annuus* *Phacelia spec.* *Artemisia vulgaris* *Borago officinalis*	Einjährige Sonneblume Bienenfreund Gemeiner Beifuß Borretsch
Zierhecke (BZH)	*Prunus laurocerasus* *Thuja spec.*	Kirschlorbeer Lebensbaum
Unbefestigter Weg (DW)	*Holcus lanatus* *Lolium perenne* *Plantago majos* *Urtica dioica* *Poa annua* *Taraxacum officinale* agg. *Trifolium repens* *Elymus repens* *Festuca rubra*	Wolliges Honiggras Deutsches Weidelgras Breit-Wegerich Große Brennnessel Einjähriges Rispengras Löwenzahn (Sammelart) Weiß-Klee Gemeine Quecke Rot-Schwingel
Nährstoffreicher Graben (FGR)	*Holcus lanatus* *Lolium perenne*	Wolliges Honiggras Deutsches Weidelgras

	Plantago lanceolata *Urtica dioica* *Juncus effusus* *Phalaris arundinacea* *Aegopodium podagraria* *Ranunculus ficaria* *Cirsium arvense* *Dactylis glomerata*	Spitz-Wegerich Große Brennnessel Flatter-Binse Rohrglanzgras Giersch Scharbockskraut Ackerkratzdistel Knaulgras
Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GIT	*Lolium perenne* *Phleum pratense* *Poa pratensis* *Cirsium arvense* *Holcus lanatus* *Rumex optusifolius* *Taraxacum officinale*	Deutsches Weidelgras Wiesen-Lieschgras Wiesen-Rispengras Ackerkratzdistel Wolliges Honiggras Stumpfblättriger Ampfer Löwenzahn
Baumreihe / Allee (HBA)	*Quercus robur* *Tilia cordata* *Sambucus nigra* *Juglans regia* *Rosa spec.* *Urtica dioica* *Dactylis glomerata* *Holcus lanatus* *Elymus repens*	Stiel-Eiche Winter-Linde Schwarzer Holunder Walnuss Wildrose Große Brennnessel Knaulgras Wolliges Honiggras Kriechende Quecke
Streuobstbestand (HO)	*Malus domstica* *Pyrus communis* *Rhododendron catawbiense* *Lolium perenne* *Phleum pratense* *Poa pratensis* *Holcus lanatus* *Rumex crispus*	Apfelbaum Birnbaum Rhododendron Deutsches Weidelgras Wiesen-Lieschgras Wiesen-Rispengras Wolliges Honiggras Krauser Ampfer
Standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG / HWN)		noch nicht fertiggestellte Ausgleichsmaßnahme; Im LBP zum Bauantrag 2016 als 12 m breite Anpflanzung auf 8,0 m breitem und ca. 2,0 m hohem Wall beschrieben
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)	*Acer pseudoplatanus* *Quercus robur* *Fagus sylvatica* *Sorbus aucuparia* *Sambucus nigra* *Corylus avellana* *Aesulus hippocastanum* *Hedera helix* *Prunus laurocerasus* *Holcus lanatus* *Urtica dioica* *Aegopodium podagraria*	Spitz-Ahorn Stiel-Eiche Rot-Buche Eberesche Schwarzer Holunder Hasel Rosskastanie Efeu Kirschlorbeer Wolliges Honiggras Große Brennessel Giersch
Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)		landwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Vegetation
Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)		Wohngebäude ohne Vegetation

Gewerbegebiet (OGG)		gewerbliche Betriebsgebäude ohne nennswerte Vegetation
Verkehrsfläche (OV)	*Cotoneaster spec.* *Prunus laurocerasus* *Poa annua*	insbesondere versiegelte Flächen ohne Vegetation, kleinflächig Zwergmispel Kirschlorbeer Einjähriges Rispengras
Parkplatz (OVP)		insbesondere versiegelte Flächen ohne Vegetation
Weg (OVW)		insbesondere versiegelte Flächen ohne Vegetation
Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)	*Rhododendron catawbiense* *Prunus laurocerasus* *Pinus mugo* *Chamaecyparis* *Buxus sempervirens* *Cedrus atlantica 'Glauca'* *Rosa spec.* *Lolium perenne* *Festuca rubra* *Poa annua* *Festuca pratensis* *Taraxacum officinale agg.* *Leontodon autumnalis* *Holcus lanatus* *Elymus repens*	Rhododendron Kirschlorbeer Berg-Kiefer Scheinzypresse Buchsbaum Zeder Rose Deutsches Weidelgras Rot-Schwingel Einjähriges Rispengras Wiesen-Schwingel Löwenzahn (Sammelart) Herbst-Löwenzahn Wolliges Honiggras Kriechende Quecke
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	*Lolium perenne* *Festuca rubra* *Urtica dioica* *Dactylis glomerata* *Poa annua* *Festuca pratensis* *Taraxacum officinale agg.* *Leontodon autumnalis* *Holcus lanatus* *Elymus repens* *Artemisia vulgaris*	Deutsches Weidelgras Rot-Schwingel Große Brennnessel Knaulgras Einjähriges Rispengras Wiesen-Schwingel Löwenzahn (Sammelart) Herbst-Löwenzahn Wolliges Honiggras Kriechende Quecke Gemeiner Beifuß

Der Bestandsplan Biotoptypen ist im Anhang des Umweltberichtes beigefügt.

Bewertung

Das Plangebiet ist differenziert zu betrachten. Neben unempfindlichen Betriebsbereichen und sonstigen versiegelten oder bebauten Flächen gibt es erschiedene weniger empfindliche Biotope der Garten- und Ackernutzungen sowie artenarmes Intensivgrünland. Es finden sich aber auch empfindliche Lebensräume, insbesondere altere Gehölzbestände der Baumreihen und Siedlungsgehölze. Darüber hinaus wurden auch für frühere Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, die ebenfalls eine erhöhte Bedeutung für Natur und Landschaft besitzen.

Die bisherige Nutzung ist zum Teil verbunden mit erheblichen Belastungen insbesondere für die Schutzgüter Wasser, Boden, Flora und Fauna sowie das Landschaftsbild.

Aufgrund der vielfältigen Nutzungen und Strukturen ist das Areal insgesamt sehr strukturreich, allerdings bestehen neben einem erheblichen Versiegelungsgrad auch intensive Nut-

zungen. Dessen ungeachtet handelt es sich noch um einen noch ländlich geprägten Raum mit zum Teil erheblichen Entwicklungspotenzialen für Natur und Landschaft.
Die im Umfeld liegenden Lebensräume werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem bestehen im Umfeld bereits ebenfalls deutliche Vorbelastungen durch die auch hier intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die bestehenden Verkehrsflächen.
Die Gesamtbewertung für den Bestand des Schutzgutes Flora und Fauna erfolgt zusammenfassend im Kapitel 2.1.6.4. Im Kapitel 2.3.3 erfolgte für alle Biotoptypen im Plangebiet eine Bewertung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).

2.1.6.4 Fauna

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 12.07.2021) wurde im Zuge der B-Planaufstellung erarbeitet und ist Anlage des Umweltberichtes. Im Zuge der Biotopkartierung und basierend auf weiteren Ortsterminen erfolgten weitere Erhebungen sowie eine ergänzende Abschätzung der faunistischen Lebensraumpotenziale. Darüber hinaus erfolgten 2021 diverse Abstimmungen mit dem Büro Bio-Consult zu den erforderlichen CEF-Maßnahmen.

Aufgrund der im Plangebiet und dem planungsrelevanten Umfeld bestehenden Habitatstrukturen, war hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte insbesondere die Artengruppe der Vögel zu untersuchen. Die Brutvogelkartierung erfolgte vom 23.03.2020 bis zum 17.06.2020 und umfasste sechs Kartierdurchgänge.

In Kapitel 5 „Ergebnisse“ des Artenschutzgutachtens (Bio-Consult, 12.07.2021, S. 11 ff.) werden die Ergebnisse der Untersuchungen aufgeführt und erläutert:

> „Im Plangebiet wurden 20 Brutvogelarten und 6 Nahrungsgäste festgestellt. Weitere 3 Brutvogelarten wurden im Umfeld festgestellt.
> Von den Brutvögeln bzw. Nahrungsgästen stehen das Rebhuhn und der Star auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (s. Tab. 1, Krüger & Nipkow 2015). Der Haussperling und die Goldammer sind auf der Vorwarnliste geführt (ebd.). Von den Nahrungsgästen sind Rauchschwalbe und Bluthänfling gefährdet; die Mehlschwalbe steht auf der Vorwarnliste. Der im Umfeld brütende Stieglitz ist in Niedersachsen ebenfalls auf der Vorwarnliste. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist der Mäusebussard (ebenfalls Nahrungsgast im Plangebiet) streng geschützt.
> Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich größtenteils um häufige und weit verbreitete Arten (Krüger & Nipkow 2015, Grüneberg et al. 2015), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für den Übergang vom Siedlungsraum in die landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft und für halboffene Agrarlandschaften. Sie brüten z.T. auch an Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.“

Die nachfolgende Tabelle aus dem Artenschutzgutachten (Bio-Consult, 12.07.2021, S. 11 ff.) listet die erfassten Brutvogelarten auf.

Tab. 1: Im Plangebiet und Umfeld festgestellte Vogelarten

Artname	Wissenschaftl. Name	Status/Reviere*		§	Rote Liste		
		Plangebiet	Umfeld		NI 2015	TL W 2015	D 2015
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	NG					
Rebhuhn	*Perdix perdix*	BV			2	2	2
Mäusebussard	*Buteo buteo*	NG		*S*			
Hohltaube	*Columba oenas*	BV					
Ringeltaube	*Columba palumbus*	BV					

Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	BV					
Dohle	*Coloeus mondedula*	BV					
Buntspecht	*Dendrocopus major*	BV					
Rabenkrähe	*Corvus c. corone*	NG					
Blaumeise	*Parus caeruleus*	BV					
Kohlmeise	*Parus major*	BV					
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	NG			3	3	3
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	NG			V	V	V
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	BV					
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*		BV				
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*		BV				
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	BV					
Star	*Sturnus vulgaris*	BV			3	3	3
Amsel	*Turdus merula*	BV					
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	BV					
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	BV					
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	BV					
Haussperling	*Passer domesticus*	6-8 BV			V	V	V
Bachstelze	*Motacilla alba*	BV					
Buchfink	*Fringilla coelebs*	BV					
Grünling	*Carduelis chloris*	BV					
Stieglitz	*Carduelis carduelis*		BV		V	V	
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	NG			3	3	3
Goldammer	*Emberiza schoeniclus*	BV			V	V	V

Kategorien der Roten Liste Niedersachsen und Bremen und Deutschlands (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015)
D = Deutschland, NI = Niedersachsen, TL W = Tiefland-West
V = Vorwarnliste
Status/Reviere: Anzahl festgestellter Reviere, BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast
§: S = streng geschützte Art nach BNatSchG
*= wurde die Art im „Plangebiet“ als BV erfasst, wurde in der Spalte „Umfeld“ keine Eintragung vorgenommen

Hinsichtlich anderer Artengruppen werden in den Artenschutzgutachten (Bio-Consult, 12.07.2021, S. 14 ff.) die folgenden Beurteilungen aufgeführt:

„**Amphibien**
Hinweise auf Vorkommen von Amphibien im Plangebiet wurden während der Untersuchung nicht gefunden.
Ggf. könnte der Zierteich im Garten am Wohnhaus als Reproduktionsgewässer dienen. Hier sind aber mit hoher Wahrscheinlichkeit allenfalls häufige Arten wie Erdkröte und Wasserfrösche anzutreffen, da es sich um einen gepflegten Zierteich handelt.
Als Landlebensraum geeignete Strukturen könnten im Bereich der Hofeichen und ggf. in den randlichen Heckenstrukturen vorhanden sein. Diese werden aber im Zuge der Planung im Wesentlichen erhalten.
Mit Verbotstatbeständen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Artengruppe der Amphibien nicht zu rechnen. In dem geplanten naturnahen Regenrückhaltebecken im Dauerstau werden Amphibien zudem gute Bedingungen zur Reproduktion finden und auch Landlebensräume (Heckenstrukturen) werden in der direkten Umgebung erhalten oder neu geschaffen.

Reptilien
Aufgrund der Lebensraumbedingungen wird ein Vorkommen der Zauneidechse sowie der Schlingnatter im Geltungsbereich mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Fledermäuse

Es ist zu erwarten, dass der Eingriffsbereich sowie das Umfeld von Fledermäusen als sommerliches Jagdhabitat genutzt werden. Gebäudebewohnende Fledermausarten wie Zwerg- oder Breitflügel-Fledermaus könnten an den vorhandenen Gebäuden ein Quartier finden. Insbesondere auch die älteren Eichen mit z.T. Faulstellen könnten potenzielle (Tages-)Quartiere bieten. Beim derzeitigen Stand der Planung ergeben sich keine erheblichen Veränderungen bei den vorhandenen Gebäudestrukturen sowie dem Hofeichenbestand.
Ein Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten fällt nur unter den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn durch den Wegfall dieser Habitate eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010). Bei dem betrachteten Vorhaben ist dies nicht der Fall.
Insgesamt werden die denkbaren Einschränkungen, die durch das Vorhaben für die Gruppe der Fledermäuse entstehen können, keine Auswirkungen auf den derzeitigen Erhaltungszustand der möglicherweise im Untersuchungsgebiet bestehenden lokalen Populationen haben.
...

Weitere Tiergruppen
Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen weder für den Eingriffsbereich, noch für das planungsrelevante Umfeld vor."

Artenschutzrechtliche Bewertung

In Kapitel 6 „Artenschutzrechtliche Prüfung" des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Bio-Consult, 12.07.2021, S. 17 ff.) werden mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Realisierung des Vorhabens nach dem derzeitigen Kenntnisstand geprüft:

„**Verbotstatbestand „Tötung" (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**
„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?"

Potenziell ja.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren (ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich (vgl. Kapitel 7.1).
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist unter Beachtung einer Bauzeitregelung auszuschließen.

Verbotstatbestand „Störung" (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?" Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Potenziell ja.

Da das Rebhuhn eine stark gefährdete Brutvogelart ist und in zudem einen sehr ungünstigen Erhaltungszustand in Niedersachsen hat, ist nicht auszuschließen, dass auch bei dem Verlust von einem Revier mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population zu rechnen ist. Durch den Bau eines naturnahen Regenrückhaltebeckens an der Stelle des jetzigen Ackers, mit besonderen Strukturen für das Rebhuhn, kann ein Verlust des Reviers jedoch unterbunden werden. Die genaue Rebhuhn-konforme Gestaltung des Regenrückhaltebeckens ist in Kapitel 7 erläutert.
Die weiteren, im Umfeld des Eingriffsbereiches vorkommenden, Brutvogelarten sind typische Arten der offenen Feldflur sowie ländlicher Siedlungen. Lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Umfeld des Eingriffsbereichs vorkommenden Arten können während der Bauzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Mit einer erheblichen Störung von einer lokalen Population ist jedoch nicht zu rechnen.
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten" (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Ja.

Im Eingriffsbereich wurde jeweils ein Brutplatz des Rebhuhns und der Goldammer festgestellt. Diese Reviere gehen durch den Eingriff verloren.
Sofern die bisherigen Stalleingrünungen beseitigt werden, wären neue randliche Strauchanpflanzungen als für die Goldammer geeignete neue Habitate anzulegen.
Für das Rebhuhn wird ebenfalls vor Ort ein neuer geeigneter Lebensraum in Form eines naturnahen Regenrückhaltebeckens mit Saumstrukturen geschaffen.
Beide Vermeidungsmaßnahmen sind in Kapitel 7 erläutert.
Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen für die Goldammer und der CEF-Maßnahme für das Rebhuhnrevier ist nicht mit Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu rechnen.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)
„Werden wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?“

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.“

Hinweise zu erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
Um erhebliche Störungs- und Tötungstatbestände von Vogelarten zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit freizumachen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG), also in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar.

Die bestehende Stalleingrünung nördlich der Stallanlagen wird im wesentlichen zur Erhaltung festgesetzt und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft Typ „B“ ausgewiesen. Dieser Gehölzbestand fungiert als erforderlicher Lebensraum für die Goldammer, dient aber auch als Teillebensraum für das Rebhuhn. Durch den Erhalt dieser Gehölzstruktur im Übergang in eine extensiv genutzte weitere Maßnahmenfläche wird der Lebensraum der Goldammer erhalten. Als CEF-Maßnahmen für ein Paar Rebhühner wird im Norden des Plangebietes eine insgesamt ca. 1,0 ha große Biotopgestaltung in der aus zwei Teilbereichen bestehenden Maßnahmenfläche „A“ vorgenommen. Am Südrand dieser Maßnahme wird randlich eine Strauch-Wallhecke neu angelegt, die sowohl für die Goldammer, als auch für das Rebhuhn ebenfalls als geeigneter Lebensraum fungieren kann. Diese Flächen werden durch ein rund 0,6 ha großes, naturnahes RRB ergänzt, das zwischen den beiden Maßnahmenfläche „A“ liegt und als Fläche zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft Typ „C“ festgesetzt wird.
Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten haben sich nicht ergeben.
Die Habitatbedingungen für möglicherweise auftretende andere europarechtlich geschützte Arten werden sich durch die Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verschlechtern.

Sonstige faunistische Lebensraumpotenziale
Durch die Planung werden insbesondere intensiv bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen sowie Bereiche der landwirtschaftlichen Hofstelle Kreiling und des bestehenden Futtermittelwerkes überplant. Es bestehen aber auch verschiedene kleinflächige Gehölzbestände, halbruderale Krautsäume, Grabenflächen, Acker- und Grünlandnutzungen, zwei Hofstellen und versiegelte Verkehrsflächen im Plangebiet und seiner Umgebung.

Aufgrund der ackerbaulich geprägten Umgebung sind neben den Arten des ländlichen Siedlungsraums insbesondere die Arten einer strukturreichen aber intensiv genutzten Feldflur zu finden. Die überplanten Flächen besitzen nur eine eingeschränkte Biotopfunktion, neben der meist intensiven Nutzung auch aufgrund der bestehenden Bebauung und mit nahegelegenen Straßen. Dennoch stellt auch die von Acker- und Intensivgrünlandflächen, Gräben und locker von Gehölzen durchsetzte Kulturlandschaft noch einen gut geeigneten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten dar und besitzt darüber hinaus erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes.

Kennzeichnende Tierarten
Außer den im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 12.07.2021) erfassten Vogelarten sind u. a. die nachfolgend aufgelisteten typischen Tierarten zu erwarten. Es handelt sich um sonstige typische Tierarten des Plangebietes, einer überwiegend offenen intensiv genutzten Kulturlandschaft (Auswahl):

Säugetiere	**Amphibien / Reptilien**	**Wirbellose**
Feldhase	Erdkröte	div. Laufkäferarten
Reh	Wasserfrösche	div. Schmetterlingsarten
Feldmaus	Waldeidechse	div. Asseln
Wühlmaus	Blindschleiche	div. Springschwänze
Rotfuchs		div. Spinnenarten
Maulwurf		div. Kurzflüglerarten
Steinmarder		div. Schneckenarten
div. Fledermausarten		div. Schimmelkäferarten

Bewertung für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere
Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind z. T. erheblich vorbelastet, dennoch nutzen insbesondere verschiedene Vogelarten das Plangebiet als Nahrungshabitat und (Teil-)Lebensraum. Beim derzeitigen Kenntnisstand ergibt sich für das eigentliche Plangebiet unter anderem insbesondere aufgrund der Vorkommen von Rebhuhn und Goldammer eine sehr differenzierte, aber insgesamt mittlere avifaunistische Bedeutung. Für andere Tiergruppen und die Flora ist ebenfalls eine insgesamt mittlere Bedeutung anzusetzen.

Die faunistische und die floristische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließen in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) mit ein. Weitergehende Untersuchungen erscheinen derzeit nicht notwendig.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und ihren Nahrungstieren wird zudem eine Festsetzung für „fledermausfreundliche Beleuchtung“ in den Bebauungsplan aufgenommen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Zusammenfassung:

Beim derzeitigen Stand der Planung sind - bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme für das Rebhuhn - keine erheblichen oder unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.
Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene sicherzustellen. Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise ergeben auf erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

2.1.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Bewahrung der Artenvielfalt ist eines der zentralen Ziele des Naturschutzes. Die völkerrechtlich bindende Konvention über die biologische Vielfalt dient der Erhaltung der Arten in ihren natürlichen Lebensräumen. In dem „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ (1992) wird die „Biologische Vielfalt“ als die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, definiert. Dies umfasst sowohl die Vielfalt innerhalb der Arten (genetische Vielfalt), als zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme.
Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Plangebiet und der Umgebung werden intensiv bewirtschaftet. Das Plangebiet liegt in einer nur mäßig strukturreichen Agrarlandschaft und ist durch die intensive Landbewirtschaftung, die angrenzende B 214 und verschiedene bauliche Nutzungen des Außenbereichs erheblich vorbelastet. Das Alter des Umweltkomplexes ist sehr unterschiedlich aber überwiegend gering. Das Plangebiet und seine Umgebung besitzen grundsätzlich allerdings gute Potenziale für die Entwicklung von artenreichen Halboffenlandschaften, u. a. als Lebensraum für verschiedene Vogelarten.

Bewertung für das Schutzgut Biologische Vielfalt
Bezüglich der Biologischen Vielfalt ist das Plangebiet differenziert zu betrachten. Trotz der Bedeutung für einzelne Vogelarten wird es dennoch nur als weniger empfindlicher Bereich eingestuft, da die Lebensraumfunktion für die meisten anderen Artengruppen nur sehr stark eingeschränkt ist.

2.1.8 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt rund 300 m nordöstlich der engeren Ortslage des Stadtteils Hastrup und unmittelbar nördlich der B 214 zwischen zwei weiteren landwirtschaftlichen Hofstellen, darüber hinaus sind erhebliche Teile des Plangebietes durch die Hofstelle Kreiling und das vorhandene Futtermittelwerk Kreiling bereits bebaut. Somit sind das Plangebiet und das relevante Umfeld deutlich baulich geprägt und vorbelastet. Durch zahlreiche kleinere Landschaftsstrukturen aus tlw. alten Gehölzbeständen, verschiedenen Gräben sowie kleineren Grünlandflächen besteht dennoch eine sehr vielgestaltige Kulturlandschaft. Die Umgebung ist ansonsten geprägt von intensiver Landbewirtschaftung mit vorherrschendem Ackerbau.

Bewertung
Die Gehölzstrukturen, verschiedenen Gräben und heterogenen Krautsäume stellen gliedernde und belebende Landschaftselemente dar, die sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken. Aufgrund gewerblicher Nutzungen, der B 214 und baulicher Vorprägung sind das Plangebiet und sein relevantes Umfeld hinsichtlich des Landschaftsbildes als erheblich vorbelastet einzustufen. Aufgrund der dünnen Besiedelung, der dennoch bestehenden Strukturvielfalt und der ländlich geprägten Umgebung besitzt das Landschaftsbild dennoch teilweise eine besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit und ist teilweise als regional-typisch einzustufen. Das Landschaftsbild wird als insgesamt weniger empfindlich eingestuft, die Gehölzstrukturen als empfindlich.

2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen. Im Plangebiet liegen verschiedene Versorgungsleitungen und Betriebsbereiche des Futtermittelwerkes Kreiling und des Hofes Kreiling. Innerhalb des Plangebiets sind keine Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung vorhanden bzw. bekannt.
Ca. 150 m südwestlich des Plangebiets besteht die denkmalgeschützte Hofanlage Gehrder Straße 104 (Hof zu Höne). Für dieses Baudenkmal besteht u.a. auch ein Umgebungsschutz (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG). Daher ist für Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher

Anlagen innerhalb des Plangebiets, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen können, vorher eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 10 NDSchG einzuholen.

Bewertung
Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist eher gering. Das relevante Umfeld des Baudenkmals „Hof zu Höne“ ist allerdings als empfindlich einzustufen.

2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern untereinander und die Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselbeziehungen durch die Planung sind vielschichtig und komplex. Das Beziehungsgeflecht zwischen abiotischen und biotischen Faktoren mit der Landnutzung, anthropogenen Störungen etc. kann nur ansatzweise dargelegt und bewertet werden.
Es laufen ansonsten derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Stadt Bersenbrück, die kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems NATURA 2000 (Arten und Gebiete) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Bewertung
Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern. Ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich. Die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend. Erhebliche kumulierende Auswirkungen durch andere Planungen, Vorhaben oder Projekte auf die vorliegende Planung sind nicht ersichtlich.

2.1.11 Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben

Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvoller Bereiche für den Bodenabbau, ist nicht von der Planung betroffen.
Weiterhin sind bei der Planung die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben. Die Beurteilung hierzu erfolgt in Kapitel 2.2.2.11 dieses Umweltberichtes.

2.1.12 Landespflegerische Zielvorstellungen

Landespflegerische Zielvorstellung für das Plangebiet ohne Berücksichtigung der vorliegenden Bauleitplanverfahren wäre eine strukturreiche bäuerliche Kulturlandschaft mit artenreichen Grünlandflächen, pfleglich bewirtschafteten Äckern, kleinflächigen Gehölzstrukturen und vielfältigen Krautsäumen. Naturnahe Still- und Fließgewässer, Feld- und Wallhecken, kleinere Wälder sowie verschiedene Kleingehölze würden die Landschaft gliedern. Durch eine Extensivierung der Landbewirtschaftung sollte den typischen Pflanzen und Tieren der Agrarlandschaft wieder mehr Lebensraum gegeben werden. Feld- und Wanderwege würden eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung ermöglichen. Vielfältige Grünstrukturen sollten zudem die vorhandenen und die geplanten Siedlungsbereiche ein- und durchgrünen und so harmonisch in die umgebende Landschaft einbinden.
Die Allgemeinheit hat neben dem Bedürfnis nach einer intakten Umwelt und dem Leben in einer vielfältig strukturierten Landschaft auch verschiedene Nutzungsansprüche an Natur

und Landschaft. In diesem Fall stehen den Belangen von Natur und Landschaft die Wünsche und Erfordernisse des bestehenden Gewerbebetriebs nach einer betrieblichen Erweiterung gegenüber. Auch die Entwicklungsbedürfnisse der Stadt Bersenbrück sind zu berücksichtigen.
Zwischen diesen Nutzungsansprüchen und den landespflegerischen Zielvorstellungen gilt es abzuwägen und Kompromisse zu finden. Unzulässige Beeinträchtigungen von angrenzenden Flächen, u. a. durch Immissionen, sollen vermieden werden. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Baumaßnahmen, als auch für die künftigen Nutzungen. Sensible Landschaftselemente sollten möglichst erhalten und durch neue geeignete Lebensräume arrondiert, gepuffert und miteinander vernetzt werden.

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Nachfolgend werden Prognosen erstellt, welche Gebietsentwicklungen zu erwarten wären bei Nichtdurchführung bzw. bei Realisierung der Planung. Die Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands und der Gebietsentwicklungen bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Basisszenario (derzeitiger Umweltzustand) erfolgt dabei auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen, soweit diese anhand der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ausreichend sicher abgeschätzt werden kann.

2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin im wesentlichen als Futtermittelwerk und Hofesfläche sowie teilweise landwirtschaftlich genutzt werden. Die bestehenden Straßen, Gräben und Gehölzbestände würden im wesentlichen ebenfalls unverändert bestehen bleiben.
Auch für die landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Umgebung sowie für die umliegenden Siedlungsbereiche würden sich ansonsten voraussichtlich keine wesentlichen Veränderungen ergeben.
Für die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen und -beziehungen untereinander sind bei Nichtdurchführung der Planung derzeit keine erheblichen Veränderungen in ihren Ausprägungen, Empfindlichkeiten und Wertigkeiten zu erwarten.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit Realisierung der vorgesehenen Planung sind verschiedene Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten.
Soweit beim derzeitigen Planungsstand möglich, erfolgt eine Unterscheidung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- bzw. der Betriebsphase der geplanten Vorhaben. Bei Angebotsbebauungsplänen sind allerdings z. B. die Auswirkungen der Bauphase, aber auch mögliche Umweltbelastungen aus der Betriebsphase, nur begrenzt abzusehen.
Die wichtigsten Auswirkungen werden nachfolgend aufgeführt und bewertet. Dabei werden die für die Umweltprüfung erforderlichen Fachbeurteilungen (hier insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz, wasserwirtschaftliche Belange und Immissionsbeurteilungen) berücksichtigt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, insbesondere um daraus gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.2.2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen durch Immissionen, visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Störungen der Erholungsfunktion und Barrierewirkung von Bedeutung. Dies gilt sowohl für die Bauphase, als auch für die Betriebsphase.
Angesichts der bestehenden und geplanten Nutzungen ist insbesondere durch den Betrieb des Futtermittelwerkes, durch den Verkehr auf der B 214 (Gehrder Straße) sowie durch die landwirtschaftlichen Tierhaltungen mit Auswirkungen durch Lärm und Gerüche zu rechnen.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der geplanten Anlagen wurden u. a. Gutachten zum Schallschutz und zu Gerüchen erstellt.

Lärmimmissionen Futtermittelwerk und B 214 (Bau- und Betriebsphase)
Der Betreiber des Futtermittelwerks hat zur Beurteilung der Lärmimmissionen einen Schalltechnischen Bericht erstellen lassen[5]. In diesem Schallgutachten werden Aussagen getroffen:
A) zur Geräuschkontingentierung,
B) zum Gewerbelärm durch das Futtermittelwerk sowie
C) zum Verkehrslärm.

Die Gutachter kommen in der Zusammenfassung zu folgendem Ergebnis:

„Geräuschkontingentierung
Die Geräuschkontingentierung der Betriebsflächen der Kreiling GmbH nach DIN 45691 wurde so optimiert, dass der Betrieb der Kreiling GmbH selbst nicht eingeschränkt wird sowie eine optimale Ausnutzbarkeit der Gewerbeflächen des Bebauungsplangebietes unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes sowie zukünftiger gewerblicher Flächen der Stadt Bersenbrück gegeben ist. Eine Gewerbelärmvorbelastung ist aktuell im Bereich der betrachteten Immissionspunkte nicht zu berücksichtigen.

Gewerbelärm durch die Kreiling GmbH
Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft der Kreiling GmbH erfolgen über eine messtechnische Ermittlung der Geräuschemissionen im Nahfeld der schalltechnisch relevanten Geräuschquellen des Gesamtbetriebes der Kreiling GmbH und über eine anschließende Schallausbreitungsberechnung.
Grundlage für die Beurteilungen sind durchgeführte Schallemissionsmessungen bei repräsentativen Betriebsbedingungen im Gesamtbetrieb sowie Schallausbreitungsberechnungen unter Zugrundelegung der aufgenommenen Betriebszustände, der angegebenen Betriebsbedingungen, der anzusetzenden Schallemissionen sowie der örtlichen und topografischen Verhältnisse.

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass die Immissionszielwerte aus der o. g. Geräuschkontingentierung der Betriebsflächen der Kreiling GmbH sowie auch die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm durch den Gesamtbetrieb der Kreiling GmbH an allen betrachteten Immissionspunkten im Tageszeitraum um mindestens 9 dB und im Nachtzeitraum um mindestens 4 dB unterschritten werden. Damit besteht noch weiteres Entwicklungspotential für die Kreiling GmbH.
Auch durch die Einwirkungen von kurzzeitigen Geräuschspitzen sind keine Überschreitungen der hierfür zulässigen Maximalwerte für Einzelereignisse gemäß TA Lärm zu erwarten.

Verkehrslärm
Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass im südöstlichen Bereich des Plangebietes sowohl tags als auch nachts die für Gewerbegebiete (GE) geltenden schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblatts 1 zu DIN 18005-1 durch den Straßenverkehr der Gehrder Straße (B 214) überschritten werden.
Daher sind zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse Mindestanforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109 zu stellen und im Bebauungsplan textlich festzusetzen. Die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sind in den Kapiteln 10 und 11 erläutert.
Zusätzlich sind in den Bebauungsplan textliche Festsetzungen im Hinblick auf typische Aufenthaltsbereiche im Freien (Terrassen, Balkone etc.) für Betriebsleiterwohnungen erforderlich.
Weiterhin werden im südöstlichen Bereich des Plangebietes nachts Beurteilungspegel durch Verkehrsgeräusche oberhalb von 50 dB(A) erreicht. Daher sind im Bebauungsplan entsprechende zusätzliche textliche Festsetzungen zum Schutz von überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen erforderlich.“[6]

Konfliktbewältigung Gewerbelärm

[5] Zech Ingenieurgesellschaft: „Schalltechnischer Bericht Nr. LL 15999.1/02 zum Betrieb der B. Kreiling GmbH & Co. KG sowie zur Aufstellung des B-Plans Nr. 119 der Stadt Osnabrück, Lingen, 23.07.2021
[6] ebenda, S. 2-3

Erhebliche Auswirkungen durch Gewerbelärm können gemäß des Schalltechnischen Berichts durch eine Begrenzung der zulässigen Lärmemissionen (Lärmkontingentierung) im geplanten Sondergebiet (SO 1 u. SO 2) vermieden werden.

Abwägung Verkehrslärm
Da es für sonstige Sondergebiete (SO) nach § 11 BauNVO keine eindeutigen Orientierungs- oder Richtwerte für Verkehrslärm gibt, ist dem jeweiligen SO gemäß den geplanten Nutzungen ein zulässiger Störgrad zuzuordnen. Im vorliegenden Fall ist das geplante SO am ehesten mit einem Gewerbegebiet (GE) zu vergleichen, so dass hier die Orientierungswerte der DIN 18005 für GE nicht überschritten werden sollten (65/55 dB(A) tags/nachts).
Im Rahmen der Abwägung sind u.a. im Hinblick auf Schutzmaßnahmen bei Verkehrslärm folgende Kriterien zu beachten:

1. Rechtliche Möglichkeiten des Lärmschutzes;
2. Tatsächliche Möglichkeiten des Lärmschutzbaus;
3. Effektivität des Lärmschutzbaus und
4. Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Grundsätzlich sollen, sofern nach Abwägung der obigen Kriterien sinnvoll, „aktive“ Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwälle) vorgesehen werden. Ansonsten ist zu begründen, weshalb der ansonsten vorrangige aktive Lärmschutz nicht zur Anwendung gelangen soll.

Die o. g. Kriterien lassen sich für die vorliegende Planung folgendermaßen abarbeiten:

1) Rechtliche Möglichkeiten des Lärmschutzes
Die rechtlichen Möglichkeiten des Planungsrechtes erlauben die Festsetzung aktiver und passiver Lärmschutzmaßnahmen.

2 u. 3) Tatsächliche Möglichkeiten des Lärmschutzbaus und Effektivität des Lärmschutzbaus
Die tatsächlichen Möglichkeiten zur Anlage von aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle) sind im Plangebiet eingeschränkt. Aufgrund der relativ geringen Flächenverfügbarkeit, der Grundbesitzverhältnisse und bestehenden vorrangigen Nutzungen (u.a. Straßeneinmündung, Gewässergraben) ist die Erstellung eines hinreichenden Lärmschutzwalls nicht möglich. Dieser müsste durchgehend, mit einer Höhe von mind. 3,0 m über Straßenoberkante mit Böschungsneigungen von 1:1,5 und entsprechenden erforderlichen Überhanglängen (zur Gewährleistung eines hinreichenden Lärmschirms) parallel der Straße angelegt werden. Die Basisbreite des Böschungsfußes müsste dabei mind. 10 m betragen.
Eine Lärmschutzwand benötigte zwar eine geringere Fläche, jedoch wäre auch hier die durchgehende Flächenverfügbarkeit inkl. der Flächen für Überhanglängen nicht gegeben.

4) Verhältnismäßigkeit der Maßnahme
Die hohen Kosten für die Errichtung eines Lärmschutzwalls und die noch höheren Baukosten für eine Lärmschutzwand stünden nicht mehr im Verhältnis zu den relativ geringen Überschreitungen der Orientierungswerte im Sondergebiet (SO) tags und nachts (siehe hierzu insbesondere die Anlagen 9 u. 10 des Schalltechnischen Berichts). Darüber hinaus würde das Orts- und Landschaftsbild durch einen abschottenden Lärmschutzwall stark beeinträchtigt.

Konfliktbewältigung Verkehrslärm
Die Ergebnisse des Schalltechnischen Berichts zeigen, dass die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen durch Verkehrslärm sich durch entsprechende passive Lärmschutzmaßnahmen auf ein wenig oder nicht erhebliches Maß verringern lassen. Damit sollen insbesondere die für ein gesundes Arbeiten und Wohnen erforderlichen Innenraumpegel gewährleistet werden. Ferner werden im Nahbereich parallel der B 214 Außenwohnbereiche (z. B. Balkone, Terrassen) ohne zusätzliche schallabschirmende Maßnahmen nicht zugelassen.

Weitere Details sind dem Schalltechnischen Bericht zu entnehmen, dieses ist Anlage des Umweltberichtes.

Geruchsimmissionen Futtermittelwerk und sonstige landwirtschaftliche Immissionen (Betriebsphase)

Für die Beurteilung der von den geplanten Anlage ausgehenden Geruchsbelastungen wurde ein entsprechendes Gutachten erstellt[7]. In dieser Geruchsimmissionsprognose werden unter Kapitel 4.2.5 die Vorbelastungen im Bereich des bestehenden Futtermittelwerkes dargelegt und unter 4.2.4 die Gesamtzusatzbelastung durch das Futtermittelwerk behandelt. In Kapitel 4.2.6 erfolgt eine Ermittlung der Gesamtbelastung an Immissionsorten mit der relevanten Gesamtzusatzbelastung durch das Futtermittelwerk. Der Gutachter kommt in der Zusammenfassung von Kapitel 5 zu folgendem Ergebnis:

> „ ... Das zu berücksichtigende Beurteilungsgebiet umringt den Anlagen-Emissionsschwerpunkt mit einem Radius von 600 Metern.
> Aus dem Ergebnis der Immissionsprognose ergibt sich, dass die durch den Betrieb des Futtermittelwerkes bedingte Überschreitung der Geruchswahrnehmungsschwelle im Bereich des auf der in östlicher Richtung gelegenen Nachbarhofstelle befindlichen Wohngebäudes im Mittel 2,5 % der Jahresstunden beträgt und damit die Irrelevanzgrenze von 2 % der Jahresstunden geringfügig überschreitet. Bei allen anderen Wohngebäuden innerhalb des Beurteilungsgebietes ist die Gesamtzusatzbelastung hingegen als irrelevant einzustufen (s. Kap. 4.2.4).
> Bei Einhaltung bzw. Unterschreitung der Irrelevanzgrenze ist nach Maßgabe der GIRL davon auszugehen, dass die zu betrachtende *„Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanz der zu erwartenden Gesamtzusatzbelastung - Irrelevanzkriterium)". „Eine Gesamtzusatzbelastung von 0,02 ist auch bei übermäßiger Kumulation als irrelevant anzusehen (TA Luft, 2021).*
> In einem zweiten Schritt wurden die relevante Vorbelastung und die Gesamtbelastung am Standort des auf der Nachbarhofstelle befindlichen Wohngebäudes ermittelt. Die durch die hofeigene Tierhaltung (Schweinemast mit offener Güllelagerung) bedingten Gerüche blieben dabei – in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Geruchsimmissions-Richtlinie – unberücksichtigt. Nach den vorliegenden Ergebnissen ist am Standort des Wohngebäudes mit einer – überwiegend durch benachbarte Tierhaltungsanlagen bedingten – Vorbelastung von rund 18 % der Jahresstunden zu rechnen (s. Kap. 4.2.5). Als Gesamtbelastung wurde ein Wert von rund 20 % der Jahresstunden ermittelt.
>
> Abschließend ist mithin festzustellen, dass das Futtermittelwerk den Anforderungen des Geruchsimmissionsschutzes gerecht wird. Dies setzt aber voraus, dass
>
> 1. die bei den Messungen der LUFA Nordwest zu Grunde gelegten Betriebsstunden der Pelletierpressen und Hammermühlen künftig nicht überschritten werden
>
> 2. die Abluftkamine der Pelletierpressen in Werk I und II sowie der Hammermühle in Werk II soweit erhöht werden, dass die Abluftaustrittshöhen die Höhe der jeweils werksspezifischen Gebäude um mindestens das 1,2fache überragen
>
> 3. die Futtermittel, von denen Eigengerüche ausgehen, in geschlossenen Silos oder anderen geschlossenen Behältnissen gelagert werden
>
> 4. die Tore der Lager- und Produktionshallen nur während der Ein- und Ausfahrten kurzzeitig geöffnet werden und in der gesamten übrigen Zeit geschlossen bleiben
>
> 5. auf dem gesamten Anlagengelände, insbesondere aber im Bereich derjenigen Flächen, auf denen der Zu- und Abgangsverkehr stattfindet, auf ein Höchstmaß an Sauberkeit geachtet wird und sichtbare Oberflächenverschmutzungen durch die gehandhabten Rohstoffe und Futtermittel vermieden werden."[8]

[7] Landwirtschaftskammer Niedersachsen: „Bauleitplanung der Stadt Bersenbrück, Aufstellung des B-Plans Nr. 119 „Sondergebiet Futtermittelwerk Kreiling", Prognose und Beurteilung auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (= GIRL)", Oldenburg, 04.07.2021

[8] ebenda, S. 23-25

Unzulässige bzw. unzumutbare Beeinträchtigungen umliegender Wohngebäude durch Gerüche können demnach weitgehend ausgeschlossen bzw. vermieden werden. Die Ergebnisse des Geruchsgutachtens zeigen auf, dass innerhalb des Bereichs, in dem die Geruchszusatzbelastung durch die Geruchsemissionen des Plangebietes die Irrelevanzgrenze von 2,0 % der Jahresstunden (vgl. Nr. 3.3 der GIRL) überschreitet, lediglich das Wohnhaus der östlich des Plangebietes liegenden Hofstelle befindet. Die Zusatzbelastung beträgt hier 2,5 %. Die Stadt Bersenbrück ist der Auffassung, dass aufgrund der spezifischen örtlichen Gegebenheiten, insbesondere auch der das Plangebiet und sein Umfeld prägenden Landwirtschaft, diese geringfügige Überschreitung der Irrelevanzgrenze nicht erheblich ist. Die Stadt sieht sich hier auch im Einklang mit der TA Luft 2021. Gemäß Ziffer 5 des Anhangs 7 der TALuft ist ein Vergleich mit den Immissionswerten u.a. dann nicht ausreichend, wenn

> „in Gemengelagen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass trotz Überschreitung der Immissionswerte aufgrund der Ortsüblichkeit der Gerüche keine erhebliche Belästigung zu erwarten ist, wenn zum Beispiel durch eine über lange Zeit gewachsene Gemengelage von einer Bereitschaft zur gegenseitigen Rücksichtnahme ausgegangen werden kann“.

Bezüglich der Einhaltung der im Geruchsgutachten zugrundegelegten Annahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Futtermittelwerks (z.B. maximale Betriebsstunden der Pelletierpressen und Hammermühlen, Erhöhung der Abluftkamine etc.) wird auf folgendes hingewiesen: Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dabei sind durch die Planung bedingte Konflikte hinreichend zu lösen, wobei eine angemessene Lösung auch auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln verlagert werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu grundlegend ausgeführt:

> „Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indes überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (...).
> Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht, prognostisch zu beurteilen. (...)“[9]

Vorliegend ist davon auszugehen, dass Konflikte, die sich durch die angedachte Erweiterung des bestehenden Futtermittelwerkes ergeben könnten, hinreichend durch die Festsetzungen des B-Plans Nr. 119 sowie ergänzend durch Auflagen in den nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren sachgerecht gelöst werden können.
Details sind dem Geruchsgutachten zu entnehmen, dieses ist Anlage des Umweltberichtes.

<u>Gefährdungen durch Störfälle (Betriebsphase)</u>
Das Futtermittelwerk ist kein Betrieb im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Demnach ist davon auszugehen, dass keine Störfallgefahren durch die geplante Erweiterung des Futtermittelwerkes zu erwarten sind.

<u>Altlasten / Altablagerungen (Bau- und Betriebsphase)</u>
Altlasten sind innerhalb des Plangebietes und seiner planungsrelevanten Umgebung sind nicht bekannt.

[9] Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94

Sonstige Immissionen (Bau- und Betriebsphase)
Während der Bauphase ist temporär u. a. mit Baulärm durch Maschineneinsatz und Baufahrzeuge, Erschütterungen durch Tiefbauarbeiten sowie das damit einhergehende Aufkommen von Stäuben und Gerüchen innerhalb des Plangebietes und in den angrenzenden Bereichen zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind als insgesamt weniger erheblich einzustufen.
Erhebliche oder sehr erhebliche Auswirkungen durch sonstige Immissionen sind nicht zu erwarten.

Gefährdungen durch Hochwasser
Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Hochwassergefahrenbereichen. Das nächstgelegene gesetzliche Überschwemmungsgebiet ist das 0,5 km östlich liegende Überschwemmungsgebiet der Hase. Rund 0,3 km östlich des Plangebietes beginnt der HQextrem Bereich der Hase. Mit erhöhten Hochwassergefahren ist daher nicht zu rechnen.
In dem Wasserrechtsantrag mit integriertem hydraulischem Nachweis[10] wird der Nachweis der schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers geführt. Hierzu sind Grabenertüchtigungen sowie der Bau eines naturnahen Regewasserrückhaltebeckens geplant.
Abgesehen davon ist grundsätzlich zu beachten, dass Starkregenereignisse durch das private und öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden können, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann.
Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um vorhandene und künftige bauliche Anlagen gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u.a. das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden.

Erholungsnutzung / Naherholungsfunktion (Bau- und Betriebsphase)
Dias Plangebiet und sein Umfeld sind sehr stark durch den bestehenden Futtermittelbetrieb, die landwirtschaftliche Tierhaltung verschiedener Betriebe und die angrenzende B 214 geprägt. Im planungsrelevanten Umfeld bestehen keine besonderen Einrichtungen für Erholung oder Freizeitinfrastruktur. Dessen ungeachtet ist das Untersuchungsgebiet Teil einer dünn besiedelten Kulturlandschaft und insbesondere über Feldwege und Stadtstraßen noch für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung geeignet.
Die geplante Erweiterung des Futtermittelwerkes und deren Betrieb stellen potenzielle Beeinträchtigungen der Erholungsnutzungen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase dar. Die Beeinträchtigung in der Betriebsphase ist dabei als dauerhaft anzusehen.
Es werden im Plangebiet umfangreiche Maßnahmen zur Erhalt von Biotopstrukturen und zur Biotopgestaltung vorgesehen. Die Beeinträchtigungen der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholungsnutzung werden insgesamt als weniger erheblich eingestuft. Darüber hinaus bestehen in der Umgebung ausreichend gut geeignete und gut erreichbare Freiräume für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung.

Zusammenfassende Bewertung Schutzgut Mensch

Schutzgut		**Erheblichkeit**
Mensch	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	o Immissionsbelastung durch Gewerbe- u. Baulärm	•
	o Immissionsbelastung durch Stäube und Gerüche	•
	o Belastung durch Altlasten	-

[10] Ing.-Büro Westerhaus: „Wasserrechtsantrag mit Hydraulischem Nachweis im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 119 der Stadt Bersenbrück, Bramsche, 23.11.2021

	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	••
	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	••
	○ Immissionsbelastung durch Gerüche	•
	○ Gefährdungen durch Störfälle	-
	○ Belastung durch Altlasten	-
	○ Gefährdungen durch Hochwasser	•
	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die möglichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen und angemessene Nutzungsbeschränkungen ausreichend minimiert werden. Störfallgefahren durch die geplante Erweiterung des Futtermittelwerkes sind nicht zu erwarten.

2.2.2.2 Schutzgut Boden

Schutzgut		**Erheblichkeit**
Boden	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	• (positiv)
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung	•
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	• (positiv)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Hinsichtlich der Bodenfunktionen sind erhebliche Veränderungen und Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten. Vor allem eine Bodenversiegelung reduziert wesentliche Bodenfunktionen, wie Grundwasserneubildung, Abflussregulierung, Archiv- und Ertragsfunktionen. Durch Bodenverdichtung erfolgt zudem eine Verringerung der Versickerungsfähigkeit. Einträge anderer Bodenbestandteile, Bodenabtrag und Bodenauftrag verändern zudem nachhaltig die Archivfunktion und das landwirtschaftliche Ertragspotenzial.
Insbesondere die baubedingten Änderungen der Bodenfunktionen durch Bebauung und sonstige Bodenversiegelungen sind als erheblich negative Umweltauswirkungen einzustufen.
Die Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist hingegen als eine positive Auswirkung einzustufen.

2.2.2.3 Schutzgut Fläche

Schutzgut		**Erheblichkeit**
Fläche	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••
	○ Verlust wertvoller landwirtschaftliche Nutzflächen	••
	○ temporäre Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Plangebietes im Zuge der Bauphase	-

	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Schaffung von Raum für gewerbliche Nutzungen entsprechend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Bevölkerung und ihrer Betriebe, verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die überplante Fläche dient insbesondere dem Futtermittelwerk Kreiling, damit aber auch landwirtschaftlichen Betrieben. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen auf Eschboden wird dennoch als erheblich eingestuft. Für die geplante Nutzung wäre das Plangebiet gut geeignet.
Die Inanspruchnahme von bislang unbebauten Flächen hat aufgrund des Flächenverlustes u. a. für die Belange von Natur, Landschaft, Landwirtschaft, Freizeit und Erholung zum Teil erheblich negative Auswirkungen. Mit der auf der Fläche vorgesehenen bedarfsgerechten Schaffung von Raum für den weiteren Betrieb und etwaige Erweiterungen des Futtermittelwerkes am jetzigen Betriebsstandort gehen jedoch auch erheblich positive Auswirkungen auf das Schutzgut einher.

2.2.2.4 Schutzgut Wasser

Die Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses ist als potentiell erhebliche negative Umweltauswirkung für das Schutzgut Wasser einzustufen.
Betriebsbedingte Stoffeinträge in das Grundwasser oder den Vorfluter, z. B. durch Sickerwässer oder belastetes Oberflächenwasser könnten ebenfalls erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verursachen und sollen vermieden werden.

Das anfallende Schmutzwasser im Plangebiet wird bereits über ein Pumpwerk entsorgt. Dies soll auch für die Flächen der Betriebserweiterung erfolgen.
In einem Wasserrechtsantrag mit integriertem hydraulischem Nachweis[11] wird für die vorliegende Planung der Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers geführt. Hierzu wird das bislang als Retentionsgraben fungierende Gewässer III. Ordnung vom westlich an den Betrieb Kreiling angrenzenden Flurstück 56 verlegt. Der neue Grabenverlauf erfolgt über 38 m Gewässerverlegung und ca. 60 m neuen Graben und ist in der Planzeichnung des vorliegenden B-Plans enthalten. Daran anschließend wird im Plangebiet ein naturnahes RRB mit Bauweise im Dauerstau angelegt. Durch ein Drosselbauwerk am Ausgang des RRB erfolgt eine unschädliche Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in den nördlich angrenzenden Vorfluter. Dieses Gewässer III. Ordnung leitet dann das Wasser Richtung Nordosten zur Hase. Damit wird insgesamt eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt.

Schutzmaßnahmen für den Havariefall
Zum Schutz des RRB und des Vorfluters von Verunreinigungen und im Havariefall sind verschiedene Vorkehrungen vorgesehen:

> „Zur Abflussdrosselung ist im Norden des RRB ein Ablauf- / Drosselbauwerk vorgesehen. Das nach oben offene Bauwerk, das aus Stahlbeton hergestellt wird, ist durch eine Mittelwand in zwei getrennte „Kammern“ untergliedert. In der Mittelwand befindet sich eine Aussparung. Einlaufseitig wird vor der Aussparung ein Handzugschieber montiert, der in der Schieberplatte eine rechteckige Öffnung mit den Abmessungen von b/h = 0,09 m / 0,10 m eine Querschnittsflache von 0,009 m2 aufweist.
> Diese sorgt bei der geplanten Einstauhöhe von 0,55 m rechnerisch fur einen Drosselabfluss von 16,4 l/s, was bei einem Einzugsgebiet von 6,800 ha einer maximalen Drosselspende von 2,4 l/(s*ha) entspricht.
> Fur den Fall, dass sich die Drosselöffnung durch Geschwemmsel verlegt hat, kann der Handschieber kurzeitig gezogen und die Verlegung beseitigt werden.

[11] Ing.-Büro Westerhaus: „Wasserrechtsantrag mit Hydraulischem Nachweis im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 119 der Stadt Bersenbrück, Bramsche, 23.11.2021

In der Kammer vor der Drosselöffnung wird eine Tauchwand aus Stahlblech angeordnet. Diese Tauchwand dient bei Austritt von Leichtflüssigkeiten im Einzugsgebiet (z.B. Ölunfall) als Ölsperre und schützt gleichzeitig die Drosselöffnung vor Funktionsstörungen durch eingetragene Schwimmstoffe. Im Wartungsfall können Schwimmstoffe oder Leichtflüssigkeiten direkt vor der Tauchwand abgesaugt werden.
Zudem besitzt das Bauwerk einen Sumpf. Absetzbare Partikel wie Sand, Steine, Unrat etc. setzten sich hier ab und werden nicht aus dem Becken in den Vorfluter ausgetragen.
Das Ablaufbauwerk weist somit umfassende Vorkehrungen zum Schutz des Vorfluters auf.
Weiterhin ist am neuen Grabenabschnitt kurz vor dem RRB die Herstellung einer Dammbalken-Absperrung geplant."[12]

Die einschlägigen Vorschriften, u. a. zur Arbeitssicherheit, zum Schutz von Grund- und Oberflächengewässern sowie der Luft und bei Unfällen sind einzuhalten. Im Rahmen des Bauantragverfahrens sind die insgesamt erforderlichen Unterlagen und Nachweise, u. a. zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur unschädlichen Ableitung des Abwasser- und Niederschlagwassers sowie zu Havariefällen vorzulegen.

Schutzgut		**Erheblichkeit**
Wasser	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ baubedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter	•
	○ Verlegung bzw. Ausbau von ca. 38 m Graben sowie ergänzende Neuanlage eines Grabens auf rund 60 m	••
	○ Bau eines naturnahen RRB mit Bauweise im Dauerstau	•• (positiv)
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ betriebsbedingter Stoffeintrag in den Vorfluter, z. B. durch belastetes Oberflächenwasser	••
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
	○ Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	•
	○ Einträge von Schmutzwasser in den Vorfluter oder das Grundwasser	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

2.2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut		**Erheblichkeit**
Luft und Klima	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••
	○ Beseitigung von Kaltluftproduktionsflächen	•
	○ Beseitigung von Frischluftproduktionsflächen	•
	○ baubedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••
	○ Vergrößerung der Temperaturamplitude	•
	○ Änderung von Luftströmungen	•
	○ betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	○ Verringerung der Luftfeuchte	•
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•

[12] ebenda, S. 2-3

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Bebauung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist zwar als erhebliche Veränderung des Kleinklimas zu werten, diese ist jedoch vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen lokalklimatischen Bedeutung des Plangebietes zu sehen.
Die Baumaßnahmen umfassen im Wesentlichen die Errichtung von Anlagen für die Erweiterung des bestehenden Futtermittelwerkes mit den dazu erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Lagerflächen, Stellplätzen, Regenwasserrückhaltebecken etc.); es erfolgt jedoch auch die Entwicklung umfangreicher Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden , Natur und Landschaft mit u. a. erheblich positiven Auswirkungen auf das Kleinklima.
Art und Ausmaß der infolge der Planung sich ergebenden Treibhausgasemissionen sind sowohl bau-, als auch betriebsbedingt weniger erheblich.
Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels werden als weniger erheblich eingestuft.
Die geltenden Gesetze über private und gewerbliche Emissionen regeln ausreichend die Zulässigkeit von Schadstoffemissionen.

2.2.2.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Schutzgut		Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten, in diesem Fall insbesondere Rebhuhn und Goldammer	••
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	•
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	•
	○ Förderung von Arten des Siedlungsraumes und des Stadtrandes	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere können sich erhebliche Veränderungen durch den Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen sowie durch die Veränderung der Standortbedingungen insbesondere in der Bauphase ergeben. Darüber hinaus sind auch die zu erwartenden Veränderungen des Artenspektrums infolge geänderter Nutzungen als erheblich einzustufen. Allerdings entstehen auch bei Gewerbebetrieben in der Regel auch neue, im Vergleich zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung teilweise auch arten- und strukturreiche Lebensräume für die Arten des heterogenen ländlichen Siedlungsraumes (siehe Kapitel 2.3.1).
Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Verletzungen oder Tötungen europarechtlich geschützter Tierarten wären für die Arten Rebhuhn und Goldammer zu erwarten. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird für die Goldammer daher eine Vermeidungsmaßnahme und für das Rebhuhn eine CEF-Maßnahme (artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) auf 1,0 ha erforderlich. Im Norden des Plangebietes werden diese Maßnahmen durchgeführt.

Durch die Terminierung der Arbeiten, insbesondere durch eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und durch den Schutz und Erhalt randlicher Gehölzstrukturen lassen die Beeinträchtigungen minimieren.
Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen außerhalb des Plangebietes sind derzeit nicht zu erwarten.

2.2.2.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Schutzgut		**Erheblichkeit**
Biologische Vielfalt	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Es werden überwiegend Arten des Siedlungsraumes gefördert.	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

2.2.2.8 Schutzgut Landschaft

Schutzgut		**Erheblichkeit**
Landschaft	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
	○ Zunahme des KFZ – Verkehrs	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die sich aus der Planung ergebende Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes und die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente (z. B. von Gehölzstrukturen und Grünlandflächen) sind als erheblich einzustufen.

2.2.2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut		**Erheblichkeit**
Kultur- und Sachgüter	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ Auswirkungen auf das Baudenkmal Hofanlage Gehrder Str. 104	(••)
	○ Mögliche Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Kulturgütern durch Erdarbeiten	•
	○ Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	-
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Auswirkungen auf das Baudenkmal Hofanlage Gehrder Str. 104	(••)
	○ Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	-

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Für das südwestlich des Plangebiets bestehende Baudenkmal Hofanlage Gehrder Straße 104 besteht u.a. auch ein Umgebungsschutz (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG). Die möglichen Auswirkungen auf das Baudenkmal z. B. durch heranrückende Gebäude im Plangebiet wird daher vorsorglich als erheblich eingestuft.

Im Plangebiet sind Bodendenkmäler bisher nicht bekannt geworden bzw. zu Tage getreten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern sind beim derzeitigen Stand der Planung nicht zu erwarten.
Bezüglich etwaiger archäologischer Bodenfunde wurde ein Hinweis in den B-Plan aufgenommen, der regelt, wie bei Bodenfunden zu verfahren ist.

2.2.2.10 Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen

Neben den Wechselwirkungen werden in diesem Kapitel auch etwaige kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete beurteilt.
Es laufen derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Stadt Bersenbrück, die kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems NATURA 2000 (Arten und Gebiete) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut		**Erheblichkeit**
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ Es ergaben sich bisher keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Planungen und Vorhaben, auch unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme, in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen.	-
	○ Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der oberflächliche Wasserabfluss, während die Versickerung und die Verdunstungsleistung eingeschränkt werden, was sich auch auf den Standort als Lebensraum für Flora und Fauna und auf das lokale Kleinklima auswirkt. Durch die Versiegelung ergibt sich eine geänderte Regenwasserversickerung mit möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Bodenleben.	•
	○ Die Verminderung von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen bewirkt eine verringerte Luftqualität mit einer zunehmenden Staubbelastung, einer geringeren Luftfeuchte sowie einer geringfügigen Erhöhung der lokalen Temperaturamplitude, was auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen Auswirkungen hat.	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen.	-
	○ Die Emissionen von privaten und gewerblichen Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen.	•
	○ Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen und	•

	Nutzungen (z.B. Heizungen) , insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur, hat Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen.	

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Ein besonderer Handlungs- oder Untersuchungsbedarf zu etwaigen Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich. Es ist im Rahmen der Bauleitplanung aber auch nicht möglich alle Szenarien abschließend zu prüfen und alle Risiken auszuschließen.
Es liegen keine Hinweise vor zu Vorhaben benachbarter oder sonstiger nahegelegener Plangebiete, die erhebliche Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben oder im Rahmen der Betrachtung von Wechselwirkungen näher zu untersuchen wären.
Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sowie der Kumulierung mit den Auswirkungen anderer Planungen sind insgesamt als weniger erheblich zu beurteilen.

2.2.2.11 Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben

Weiterhin sind bei der Planung die möglichen **erheblichen** Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf sonstige Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB.

Auszug aus dem BauGB: § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe:
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Diese Beurteilung erfolgt nachfolgend soweit die entsprechenden Auswirkungen noch nicht in anderen Kapiteln dieses Umweltberichtes enthalten sind.

Die Beschreibung der Auswirkungen erstreckt sich soweit wie möglich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Untersuchungskriterien	Beschreibung möglicher erheblicher Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe e bis h (siehe oben)
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Es ist von einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle auszugehen. Bau- und betriebsbedingt sind gegenüber dem derzeit zulässigen Bestand keine unverhältnismäßig großen oder problematischen Abfälle zu erwarten. Erhebliche zusätzliche oder neue erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Besondere Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht ersichtlich. Ansonsten siehe Schutzgut Klima. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.	Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind bei bestimmungsgemäßen Gebrauch und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften derzeit nicht ersichtlich.

Darüber hinaus wird eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB vorgenommen.
Es handelt sich dabei um zu erwartende Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB, die unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind:
Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden. Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Beschreibung / Auswirkungsprognose:	Im Plangebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO sind Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) darstellen, unzulässig. Die vorgenannten Betriebe und Anlagen werden gemäß § 31 Abs. 1 BauGB als Ausnahme zugelassen, sofern gutachterlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen werden kann, dass angemessene Abstände (Sicherheitsabstände) zu den relevanten Umweltschutzgütern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d und i BauGB sowie § 3 Abs. 5d BImSchG), auch unter Einbeziehung u.a. von baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie Notfallkonzepten, zwingend eingehalten werden können. Hinsichtlich nachteiliger Auswirkungen auf die sonstige Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB wird auf die Auswirkungsbewertungen bei den jeweiligen Schutzgütern in diesem Umweltbericht verwiesen.

Abschließend wird dargelegt, inwieweit bei der Planung den Umweltschutzzielen der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- oder der kommunaler Ebene Rechnung getragen wurde:

Umweltziele	**Berücksichtigung im Zuge der Planung**
Vorgaben der TA Luft und TA Lärm; BImSchG; GIRL (Ziele: u. a. Ermöglichen gesunden Wohnens und Arbeitens, Schutz der Umwelt)	Vermeidung erheblicher Emissionen u. Störfallgefahren umfangreiche Berücksichtigung, insbesondere beim Schutzgut Mensch
BNatSchG, NAGBNatSchG, FFH-RL (Ziele: u. a. Schutz von Naturhaushalt und Landschaftsbild; Sicherung des Schutzgebietsystems Natura 2000, Biotopverbund)	Umfangreiche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit einer vollständigen Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Dabei werden u. a. mehrere Gehölzbestände des Plangebietes zur Erhaltung festgesetzt und umfangreich neue Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bereitgestellt mit der Entwicklung artenreicher Ersatzlebensräume.
Niedersächsisches Wassergesetz (Ziele: u. a. Schutz von Grund- und Oberflächengewässern; Schutz vor Hochwasser)	Unschädliche Ableitung des anfallenden Niederschlagwassers; keine Überplanung von Flächen in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder in Bereichen des HQ_{extrem}; ordnungsgemäße Beseitigung von Abwässern.
Bundesbodenschutzgesetz (Ziele: u. .a. Schutz von Böden mit	Kompakte Bebauung, unnötige Versiegelungen sollen vermeiden werden.

besonderen Wertigkeiten, Vermeidung unnötiger Versiegelung)	

Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht von der Planung betroffen. Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvollen Bereiche für den Bodenabbau, sind nicht von der Planung betroffen.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die angedachten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung sowie zum naturschutzrechtlichen Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufgelistet.

2.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Stadt Bersenbrück plant die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen. Soweit möglich wird dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden.

Schutzgut Mensch
Geplant sind die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen.

Gewerbelärm Futtermittelwerk
Die im Schalltechnischen Bericht für das SO empfohlene Lärmkontingentierung wird in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des B-Plans übernommen. Sofern diese Festsetzungen eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Gewerbelärm zu erwarten (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Verkehrslärm B 214
Die im Schalltechnischen Bericht zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen empfohlenen passiven Lärmschutzmaßnahmen werden in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Sofern diese Festsetzungen eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Verkehrsimmissionen zu erwarten (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).
Weitere Lärmschutzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Landwirtschaftliche Geruchsimmissionen
Die im Geruchsgutachten der Landwirtschaftskammer ermittelte Überschreitung der Irrelevanzgrenze (Überschreitung der Geruchswahrnehmungsschwelle an 2 % der Jahresstunden) um 0,5 % in einer östlich des Plangebietes liegenden Hofstelle ist nach Ansicht der Stadt nicht erheblich.
Bezüglich der Einhaltung der im Geruchsgutachten zugrundegelegten Annahmen im Zusammenhang mit dem bestehenden und künftigen Betrieb des Futtermittelwerks (z.B. maximale Betriebsstunden der Pelletierpressen und Hammermühlen, Erhöhung der Abluftkamine etc.) werden jedoch ergänzend zu den Festsetzungen des B-Plans auch entsprechende Auflagen in den nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

Gefährdungen durch Havarien und Störfälle
Durch das bestehende Futtermittelwerk und die geplante Erweiterung gehen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Störfallgefahren aus. Aus Vorsorgegründen wird jedoch (für künftige Anlagenerweiterungen) zum Sondergebiet eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, die die Zulässigkeit von Betriebsbereichen (§ 3 Abs. 5d BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV) von einer gutachterlichen Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG abhängig macht. In dieser ist nachzuweisen, dass hinreichende Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten eingehalten werden. Im Rahmen einer etwaigen Erweiterungen sind im erforderlichen

Genehmigungsverfahren nach BImSchG ggf. auch Maßnahmen zur Einhaltung von Richt- und Grenzwerten für Lärm und Gerüche (TA Lärm, TA Luft, GIRL) in den kritischen Immissionsorten festzulegen.

Erholungsnutzung
Es erfolgt eine deutliche Verminderung der Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung durch einen umfangreichen Erhalt randlicher Gehölzbestände und die Ausweisung naturnaher Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft der Typen „A“ bis „E“.

Schutzgüter Boden und Fläche
Das geplante Sondergebiet soll kompakt errichtet werden, unnötige Bodenversiegelungen sollen vermieden werden. Es wird daher eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt, auch um in möglichst geringem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch zu nehmen.
Durch die Vermeidung unnötiger Versiegelungen können Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden Beiträge zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Fläche geleistet, gleichzeitig werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Schutzgut Wasser
In dem Wasserrechtsantrag mit integriertem hydraulischem Nachweis[13] wird der Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers geführt. Es erfolgt dazu u.a. der Bau eines naturnahen RRB in Dauerstaubauweise sowie eine gedrosselte Ableitung in den Vorfluter.
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes bei Havarien wird zudem ein Sandfang mit Ölabscheider in das Ablaufbauwerk integriert und vor den Einlauf in das RRB zusätzlich eine Abflusssperre mittels Dammbalken eingeplant.
Weitere Details sind dem Wasserrechtsantrag mit integriertem hydraulischem Nachweis zu entnehmen, dieser ist Anlage des Umweltberichts. Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

Das anfallende Schmutzwasser wird in die örtliche Kläranlage geleitet.

Die einschlägigen Vorschriften, u. a. zur Arbeitssicherheit, zum Schutz von Grund- und Oberflächengewässern sowie der Luft und bei Unfällen sind für das Sondergebiet Futtermittelwerk einzuhalten. Im Rahmen des Bauantragverfahrens sind die insgesamt erforderlichen Unterlagen und Nachweise, u. a. zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur unschädlichen Ableitung des Abwasser- und Niederschlagwassers sowie zu Havariefällen vorzulegen (Vermeidung von Beeinträchtigungen insbesondere während der Betriebsphase).

Schutzgut Klima / Luft
Es erfolgt die Ausweisung ausgedehnter Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern sowie naturnaher Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft der Typen „A“ bis „E“. Diese Flächen vermindern u. a. die lokalklimatischen Auswirkungen der Flächenversiegelungen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Schutzgut Pflanzen und Tiere
Auch zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere erfolgt die Ausweisung ausgedehnter Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern sowie

[13] Ing.-Büro Westerhaus: „Wasserrechtsantrag mit Hydraulischem Nachweis im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 119 der Stadt Bersenbrück, Bramsche, 23.11.2021

naturnaher Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft mit den Typen „B“, „D“ und „E“ (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen). Im B-Plan werden entsprechende Festsetzungen getroffen.
Zum Schutz und zur Sicherung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist grundsätzlich die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten (Diese DIN-Norm regelt den Schutz von Vegetation und Boden bei Baumaßnahmen (Vermeidung von Beeinträchtigungen insbesondere während der Bauphase).
Die Maßnahmen auf der Fläche zum Schutz und Pflege Typ „B“ fungieren zudem als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für ein Paar Goldammern. Auch die Maßnahmen auf den Schutz- und Pflegflächen Typ „A“ helfen die Lebensraumverluste dieser Art zu vermeiden.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen, sowie zum Verminderung der Gefahr einer Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten und zur Vermeidung der Verringerung ihres Nahrungsangebotes werden zudem Festsetzungen zur zeitlichen Beschränkung der Baufeldräumung und zur Verwendung fledermaus- und insektenfreundlicher Beleuchtung in den Plan aufgenommen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase bzw. der Betriebsphase):

Artenschutzrechtliche Konflikte können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich weitgehend vermieden werden. Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene (bei der Realisierung des jeweiligen Bauvorhabens) sicherzustellen.

Schutzgut Landschaft
Auch zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft erfolgt die Ausweisung ausgedehnter Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern sowie naturnaher Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen). Im B-Plan werden entsprechende Festsetzungen getroffen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Für das südwestlich des Plangebiets bestehende Baudenkmal Hofanlage Gehrder Straße 104 besteht u.a. auch ein Umgebungsschutz (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG). Daher ist für Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen innerhalb des Plangebiets, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen können, vorher eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 10 NDSchG einzuholen. Dies gilt grundsätzlich auch für nach den planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans zulässige Gebäude und sonstige bauliche Anlagen. Entsprechende Hinweise wurden in die Planunterlagen aufgenommen.
Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden nach § 14 NDSchG wird in den Planunterlagen ebenfalls hingewiesen. Zudem erfolgt ein Hinweis im B-Plan, dass auf vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen ist (insbes. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase).
Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter können so voraussichtlich vermieden werden.

2.3.2 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Durch die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft der Typen „A“ und „C“ wird ein teilweiser Ausgleich der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild erreicht (Vermeidung erheblicher

Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen). Die Flächen besitzen dabei zusammen eine Größe von ca. 1,6 ha.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen für ein Paar Rebhühner
Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege Typ „A“ fungiert insbesondere auch als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Beeinträchtigungen eines Paares Rebhühner. Die Fläche „A“ besitzt dabei eine Größe von ca. einem Hektar.
Entlang der Südgrenze der Maßnahmenfläche ist dabei zum „Sondergebiet Futtermittelwerk Kreiling“ eine mind. 4,0 m breite und 115 m lange Strauch-Wallhecke anzupflanzen. Diese Strauch-Wallhecke ist dauerhaft zu erhalten. Fachgerechte Schnittmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Verkehrssicherung sowie ein „Auf-den-Stock-setzen“ bei Erhalt ausschlagfähiger Wurzelstöcke bleiben zulässig. Der Rest der Maßnahmenfläche ist als artenreicher Krautsaum mit einer geeigneten Mischung aus Regiosaatgut anzulegen (z.B. „Göttinger Mischung“, siehe Artenschutzgutachten). Die restlichen Maßnahmenteilbereiche es Typs „A“ nördlich und südlich des RRB sind abwechselnd jeweils nur jedes zweite Jahr zu mähen. Die Mahd der jeweiligen Teilfläche darf zum Schutz der Rebhühner zudem erst nach dem 15.08. erfolgen. Das Mähgut ist abzufahren.
Im März oder April des Folgejahres wird dann die gemähte Seite gegrubbert und erneut ein Blühstreifen mit einer geeigneten Saatmischung angesät. Die andere Hälfte bleibt gänzlich unberührt.
Maßnahmen der Gewässerunterhaltung für angrenzende Gräben und das RRB bleiben zulässig. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig.

Die privaten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ „A“ sind als CEF-Maßnahmen für das Rebhuhn vor Realisierung der Bauvorhaben fertig zu stellen (Maßnahmen siehe Kapitel 2.3.1).

Für Anpflanzungen in den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden. Natur und Landschaft sind ausschließlich standortheimische Gehölzarten sowie klimaresiliente Gehölzarten zulässig. Die nachfolgenden Artenlisten geben eine Auswahl geeigneter Gehölzarten- und -sorten für die festgesetzten Anpflanzungen vor. Sie orientieren sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfassen im Wesentlichen die standortgerechten heimischen Gehölzarten sowie einige weitere für diesen Standort geeignete Arten und Sorten, wobei sich diese Auswahl insbesondere auch an den derzeitigen Erkenntnissen zur Toleranz der Arten und Sorten auf die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels orientiert.

Standortheimische Gehölze und stadtklimafeste, klimaresiliente Gehölzarten
In der Regel sollten in privaten Gärten und öffentlichen Grünflächen grundsätzlich nach wie vor vorzugsweise standortheimische Gehölze verwendet werden, u. a. da an diese Arten auch die überwiegende Zahl der heimischen Tierarten und Pilze etc. angewiesen sind.

Bäume		**Sträucher**	
Acer campestre	Feldahorn	*Cornus mas*	Kornelkirsche
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	*Corylus avellana*	Hasel
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	*Crataegus monogyna*	Eingriffeliger Weißdorn
Alnus glutinosa	Rot-Erle	*Crataegus laevigata*	Zweigriffeliger Weißdorn
Betula pendula	Sand-Birke	*Cytisus scoparius*	Besenginster
Carpinus betulus	Hainbuche	*Euonymus europaeus*	Europ. Pfaffenhütchen
Fagus sylvatica	Rot-Buche	*Frangula alnus*	Faulbaum
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	*Ilex aquifolium*	Stechpalme
Populus tremula	Zitter-Pappel	*Lonicera xylosteum*	Rote Heckenkirsche
Prunus avium	Vogelkirsche	*Prunus spinosa*	Schlehe
Prunus padus	Gew. Traubenkirsche	*Rosa canina*	Hunds-Rose
Quercus robur	Stiel-Eiche	*Salix aurita*	Öhrchen-Weide
Quercus petraea	Trauben-Eiche	*Salix caprea*	Sal-Weide
Salix alba	Weiß-Weide	*Salix cinerea*	Grau-Weide

Salix viminalis	Korb-Weide	*Sambucus nigra*	Schwarzer Holunder
Sorbus aria	Echte Mehlbeere	*Viburnum opulus*	Wasserschneeball
Sorbus aucuparia	Eberesche		
Ulmus glabra	Berg-Ulme		
Taxus baccata	Eibe		
Tilia cordata	Winter-Linde		
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde		

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes als auch aus Sicht des Artenschutzes sind sie den vorgenannten Gehölzen als „standortgerecht und heimisch“ gleichzusetzen. Dabei sollten alte, robuste, regionale Obstsorten bevorzugt verwendet werden.

Prunus avium	-	Süß-Kirsche	*Cydonia oblonga*	-	Quitte
Prunus cerasus	-	Sauer-Kirsche	*Pyrus communis*	-	Birne
Prunus domestica	-	Pflaume	*Juglans regia*	-	Walnuß
Malus domestica	-	Apfel			

Neben den vorzugsweise zu verwendenden standortheimischen Gehölzen der obigen Listen können auch weitere, insbesondere stadtklimafeste bzw. an die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels angepasste, klimaresiliente Gehölzarten verwendet werden. Für Anpflanzungen im Übergang in die freie Landschaft sollten jedoch nach wie vor vorzugsweise die heimischen Arten verwendet werden.

Uneingeschränkt für den Straßenseitenraum geeignete stadtklimafeste Bäume - Arten und besonders geeignete Zuchtsorten (Auswahl aus GALK-Straßenbaumliste vom 23.06.2021)

Botanischer Name / Sorte:	**Deutscher Name:**
Acer campestre „Elsrijk“	Feld-Ahorn
Acer platanoides „Columnare“	Säulenförmiger Spitzahorn
Alnus x spaethii	Purpurerle
Amelanchier arborea „Robin Hill“	Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche
Carpinus betulus „Fastigiata”	Pyramiden-Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Fraxinus ornus	Blumenesche
Fraxinus ornus „Rotterdam”	Blumenesche
Gleditsia triacanthos „Skyline“	Dornenlose Gleditschie
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Malus tschonoskii	Wollapfel
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Prunus padus „Schloss Tiefurt“	Traubenkirsche
Prunus x schmittii	Zierkirsche
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur „Fastigiata“	Pyramiden-Eiche
Quercus robur „Fastigiata Koster“	Pyramiden-Eiche
Robinia pseudoacacia	Robinie
Robinia pseudoacacia „Bessoninana”	Kegel-Robinie
Robinia pseudoacacia „Nyirsegi”	Robinie
Robinia pseudoacacia „Sandraidiga”	Robinie
Robinia pseudoacacia „Semperflorens”	Robinie
Robinia pseudoacacia „Umbraculifera”	Kugel-Robinie
Sorbus aria „Magnifica“	Mehlbeere
Sorbus intermedia „Brouwers“	Oxelbeere
Sorbus x thuringiaca „Fastigiata“	Thüringische Säulen-Mehlbeere

Tilia cordata „Greenspire"	Amerikanische Stadtlinde
Tilia cordata „Rancho"	Amerikanische Stadtlinde
Tilia tomentosa „Brabant"	Brabanter Silberlinde
Tilia x europaea „Euchlora"	Krimlinde
Tilia x europaea „Pallida"	Kaiserlinde
Tilia x flavescens „Glenleven"	Kegellinde
Ulmus x hollandica „Lobel"	Schmalkronige Stadtulme

Sonstige, für Gärten und Grünflächen geeignete, stadtklimafeste bzw. klimaresiliente Gehölzarten:

Bäume		**Sträucher**	
Acer monspessulanum	Felsen-Ahorn	*Amelanchier lamarkii*	Kupfer-Felsenbirne
Castanea sativa	Edelkastanie	*Amelanchier ovalis*	Gew. Felsenbirne
Catalpa bignonioides	Trompetenbaum	*Buddleja alternifolia*	Schmetterlingsflieder
Celtis australis	Europ. Zürgelbaum	*Buddleja davidii*	Sommerflieder
Corylus colurna	Baumhasel	*Eleagnus angustifolia*	Schmalblättrige Ölweide
Crataegus carrierei	Apfeldorn	*Euonymus alatus*	Korkflügelstrauch
Crataegus crus-galli	Hahnendorn	*Hippophae rhamnoides*	Sanddorn
Gleditsia triacanthos	Lederhülsenbaum	*Ligustrum vulgare*	Liguster
Ginkgo biloba	Fächerblattbaum	*Rhamnus cathartica*	Echter Kreuzdorn
Sophora japonica	Schnurbaum	*Viburnum lantana*	Wolliger Schneeeball
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer		
Pinus nigra	Schwarz-Kiefer		

2.3.3 Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung

Ein B-Plan und eine FNP-Änderung stellen für sich noch keinen Eingriff gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Sie schaffen jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und haben somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung (inkl. Ausgleich) zu schaffen. In der Planung muss dargestellt werden, inwiefern die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.
Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Planung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die, je nach Abwägung der Kommune (§ 1 Abs. 7 BauGB), planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können.
Zur Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurde im Plangebiet eine Bestandsaufnahme und -bewertung durchgeführt. Diese Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells" (2016).

Von den Eingriffen des B-Plans Nr. 119 sind mehrere Biotoptypen / Nutzungen betroffen, die nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- Vielfalt an biotoptypischen Arten
- Vorkommen gefährdeter Arten
- Biotoptypische Ausprägung
- Vegetationsstruktur
- Vernetzungsfunktion
- besondere Standortbedingungen
- Nutzungs- / Pflegeintensität
- Regenerationsfähigkeit
- Alter
- Größe
- Seltenheit
- Gefährdung
- Bedeutung für das Landschaftsbild
- Klimatische Bedeutung
- Kulturhistorische Bedeutung

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst (vgl. Kap. 2.1 Basisszenario). Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind derzeit nicht zu erwarten.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Die Bewertung des Eingriffswertes basiert in erster Linie auf den Erkenntnissen aus der Biotoptypenkartierung vom 22.09.2020.

Biotoptyp	Flächengröße		Wert-faktor	Werteinheiten	
• Sandacker (AS)	19.241	m²	1,0	19.241	WE
• Sandacker / Wildacker (ASj)	3.840	m²	1,0	3.840	WE
• Zierhecke (BZH)	41	m²	1,0	41	WE
• Unbefestigter Weg (DW)	84	m²	1,0	84	WE
• Nährstoffreicher Graben (FGR)	500	m²	1,3	650	WE
• Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GIT)	9.894	m²	1,2	11.873	WE
• Baumreihe / Allee, Linden im Nordwesten des Plangebietes (HBA)	266	m²	2,5	665	WE
• Baumreihe / Allee, Baumreihe westlich des Siedlungsgehölzes (HBA)	245	m²	2,5	613	WE
• Baumreihe / Allee aus alten Eichen an der Hofzufahrt (HBA)	334	m²	3,0	1.002	WE
• Streuobstbestand)HO): 5 Einzelbäume an Kreilings Weg mit je 20 m²	100	m²	2,0	200	WE
• Streuobstbestand (HO): flächig entlang der B 214, Ausgleichsmaßnahme für Betriebserweiterung 2016	2.784	m²	2,0	5.568	WE
• Standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG): Ausgleichsmaßnahme für Betriebserweiterung 2016	450	m²	2,0	900	WE
• Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE): vorhandene Eingrünung der südlich angrenzenden Stallanlage	1.088	m²	2,0	2.176	WE
• Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE): vorhandene Eingrünung der nördlich und östlich liegende Stallanlagen	1.769	m²	2,0	3.538	WE
• Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE): vorhandene Eingrünung der nördlich und östlich liegenden Stallanlagen	1.475	m²	2,0	2.950	WE
• Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)	5.707	m²	0	0	WE
• Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL): vorhandenes Wohngebäude	254	m²	0	0	WE
• Gewerbegebiet (OGG)	9.856	m²	0	0	WE
• Verkehrsfläche (OV)	9.340	m²	0	0	WE
• Parkplatz (OVP)	768	m²	0	0	WE
• Weg (OVW)	738	m²	0	0	WE
• Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)	7.499	m²	1,0	7.499	WE
• Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	244	m²	1,2	293	WE
Gesamtgröße	**76.517**	**m²**	**Eingriffs-flächenwert**	**61.133**	**WE**

Das Plangebiet besitzt einen Eingriffsflächenwert von 61.133 WE nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016).

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Nachfolgend wird zunächst der Biotoprestwert bzw. der Neuanlagenwert des geplanten Baugebietes ermittelt und dann vom Eingriffsflächenwert abgezogen.

	Biotoptyp	Flächengröße		Wertfaktor	Werteinheiten	
•	Sondergebiet Futtermittelwerk (SO), zulässige Grundfläche 0,8 x 56.051 m²	44.841	m²	0	0	WE
•	Sondergebiet Futtermittelwerk (SO), sonstige Außenanlagen	11.210	m²	1,0	11.210	WE
•	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „A“: CEF-Maßnahme Rebhuhn inkl. Fläche für die Wasserwirtschaft - Notüberlauf des RRB und Anlage einer Strauch-Wallhecke	9.651	m²	2,0	19.302	WE
•	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „B“: Erhalt eines vorhandenen Siedlungsgehölzes, Vermeidungsmaßnahme Goldammer	941	m²	2,0	1.882	WE
•	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „C“: Fläche für die Wasserwirtschaft - Anlage eines naturnahen RRB	5.443	m²	2,0	10.886	WE
•	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „C“: Fläche für die Wasserwirtschaft - Anlage eines Graben	399	m²	1,5	599	WE
•	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „D“: Erhalt einer Baumreihe entlang Flst. 56	245	m²	2,5	613	WE
•	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „D“: Erhalt einer Baumreihe aus alten Eichen entlang der Hofzufahrt zu Kreilings Weg	334	m²	3,0	1.002	WE
•	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „E“: Erhalt und Entwicklung einer Streuobstwiese	2.784	m²	2,0	5.568	WE
•	Flächen für die Wasserwirtschaft: Graben, inkl. acht zu erhaltender Bäume einer bestehenden Baumreihe	470	m²	1,7	799	WE
•	Fläche für die Landwirtschaft (ehemaliger Graben): Gewässerrand- und -räumstreifen, inkl. einem zu erhaltenen und einem neu anzupflanzenden Baum	100	m²	1,7	170	WE
•	Fläche für die Landwirtschaft (ehemaliger Graben), inkl. zwei zu erhaltender Bäume einer bestehenden Baumreihe	99	m²	1,7	168	WE
	Gesamtgröße	**76.517**	**m²**	**Neuanlagenwert**	**52.199**	**WE**

Bilanz:	**Eingriffsflächenwert**	61.133	WE
	Neuanlagenwert	- 52.199	WE
	Defizit	**8.934**	**WE**

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Bersenbrück plant im vorliegenden Fall eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein kompletter Ausgleich des Eingriffs im Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **8.934 Werteinheiten nach dem Osnabrücker**

Kompensationsmodell (2016) auf externen Ausgleichsflächen vorgenommen werden (Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen aus Bau- und Betriebsphasen).

2.3.4 Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs

Ergänzend zur Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) erfolgt eine Prüfung, inwieweit die nach dem Osnabrücker Modell ermittelten Kompensationsmaßnahmen zusammen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen sowie mit sonstigen vorgesehenen Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen, Schallschutzmaßnahmen etc.) ausreichend sind zur angemessenen Berücksichtigung oder Kompensation aller erheblichen und sehr erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder ob ein gesonderter Abwägungs- oder sonstiger handlungsbedarf besteht.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell und sonstige Maßnahmen	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	**Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase**			
	○ keine erheblichen	•		
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	••	Die im Schalltechnischen Bericht zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen empfohlenen Emissionskontingente für das SO werden in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Grundsätzlich sind bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen u. a. auch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die hierauf basierenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (z. B. TA Lärm) sowie die darin enthaltenden Immissionswerte (Grenzwerte, Richtwerte etc.) zu beachten.	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind ggf. ergänzend im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG zu treffen.
	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	••	Die im Schalltechnischen Bericht zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen empfohlenen passiven Lärmschutzmaßnahmen werden in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.	nicht erforderlich
Boden	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**			
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••	kompakte Bebauung; Vermeidung unnötiger Versiegelungen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich

	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen	•		
Fläche	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**			
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••	Die Anlagen sollen kompakt errichtet werden, unnötige Bodenversiegelungen sollen vermieden werden. Es wird daher eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt, auch um in möglichst geringem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch zu nehmen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Verlust wertvoller landwirtschaftliche Nutzflächen	••	Ermöglichung der Erweiterung eines bestehenden Futtermittelwerkes; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Schaffung von Raum für gewerbliche Nutzungen entsprechend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Bevölkerung und ihrer Betriebe, verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)	positive Wirkung auf das Schutzgut; kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
Wasser	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**			
	○ Verlegung bzw. Ausbau von ca. 38 m Graben sowie ergänzende Neuanlage eines Grabens auf rund 60 m	••	Integration in einen naturnahen Biotopkomplex aus u. a. RRB, Grabenflächen und einer CEF-Maßnahme für ein Paar Rebhühner; Erhaltung einer randlichen Baureihe und Festsetzung eines neu anzupflanzenden Baumes für den Verlust eines Baumes bei der Grabenverlegung; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen; zeitliche Begrenzung der Baufeldräumung	nicht erforderlich
	○ Bau eines naturnahen RRB mit Bauweise im Dauerstau	•• (positiv)	Durch die naturnahe Bauweise und Integration in einen naturnahen Biotopkomplex aus u. a. RRB, Grabenflächen, zur Erhaltung festgesetzten Gehölzen und der CEF-Maßnahme für Rebhühner ergeben sich insgesamt positive Auswirkungen auf das Schutzgut	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ betriebsbedingter Stoffeintrag in den Vorfluter, z. B. durch belastetes Oberflächenwasser	••	unschädlichen Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers; Einbau eines Sandfangs mit Ölabscheider in das Ablaufbauwerk integriert und vor den Einlauf in das RRB zusätzlich eine Abflusssperre mittels Dammbalken eingeplant.	nicht erforderlich
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••	Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in dem Wasserrechtsantrag mit hydraulischem Nachweis. Bau eines naturnahen RRB sowie gedrosselte Ableitung in den Vorflu-	nicht erforderlich

			ter. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden.	
Luft und Klima	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**			
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	Zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Kleinklimas erfolgt ein tlw. Erhalt von Gehölzstrukturen sowie die Ausweisung zusätzlicher Flächen zum Schutz und Pflege; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	Zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Kleinklimas erfolgt ein tlw. Erhalt von Gehölzstrukturen; Ausweisung zusätzlicher Flächen zum Schutz und Pflege; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Biologische Vielfalt	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**			
	○ keine erheblichen	•		
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen	•		
Pflanzen und Tiere	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**			
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Festsetzungen getroffen: Zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung).	nicht erforderlich
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten, in diesem Fall insbesondere Rebhuhn und Goldammer	••	Erhalt relevanter Strukturen für die Goldammer und Entwicklung eines Lebensraums für ein Paar Rebhühner als CEF-Maßnahme innerhalb des Plangebiets. Zum Schutz geschützter Tierarten werden zudem geeignete Festsetzungen getroffen, zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen (insbesondere Vögel betreffend) zum anderen bezüglich der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung).	nicht erforderlich
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Es erfolgt eine Festsetzung zur Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung, durch die Verluste des Nahrungsangebots vermindert wer-	nicht erforderlich

			den; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	
Land-schaft	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Umfangreicher Erhalt von Gehölzen und Neuanlage naturnaher Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••	Umfangreicher Erhalt von Gehölzen und Neuanlage naturnaher Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	s.o.; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Kultur- und Sachgüter	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**			
	○ Auswirkungen auf das Baudenkmal Hofanlage Gehrder Str. 104	(••)	Für das Baudenkmal besteht u.a. auch ein Umgebungsschutz (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG). Daher ist für Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen innerhalb des Plangebiets, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen können, vorher eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 10 NDSchG einzuholen. Dies gilt grundsätzlich auch für nach den planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans zulässige Gebäude und sonstige bauliche Anlagen. Entsprechende Hinweise wurden in die Planunterlagen aufgenommen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Auswirkungen auf das Baudenkmal Hofanlage Gehrder Str. 104	(••)	s.o.	
Wechsel-wirkungen	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**			
	○ keine erheblichen	•		
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen	•		
Gesamtbeurteilung:	**Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf**			

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend abgeschwächt und insgesamt ausgeglichen werden. Es verbleiben beim derzeitigen Stand keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter, ein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich.

2.3.5 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen <u>außerhalb</u> des Plangebietes

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Bersenbrück plant eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des restlichen Defizits von **8.934 Werteinheiten** nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) auf einer externen Ausgleichsfläche durchgeführt werden.
Die Familie Kreiling stellt eine geeignete Fläche für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung und führt die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch. Die Sicherung der Ausgleichsfläche und -maßnahmen erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Bersenbrück und dem Gewerbebetrieb bzw. der Familie Kreiling.
Die Ausgleichsfläche grenzt unmittelbar an den nördlich des Plangebiets verlaufenden Graben. Das Flurstück liegt in dem Stadtgebiet Bersenbrücks und wird ackerbaulich genutzt.

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe	Nutzung
52 (tlw.)	14	Bersenbrück	Teilfläche von 6.872 m² (Gesamtgröße: 40.130 m²)	Acker

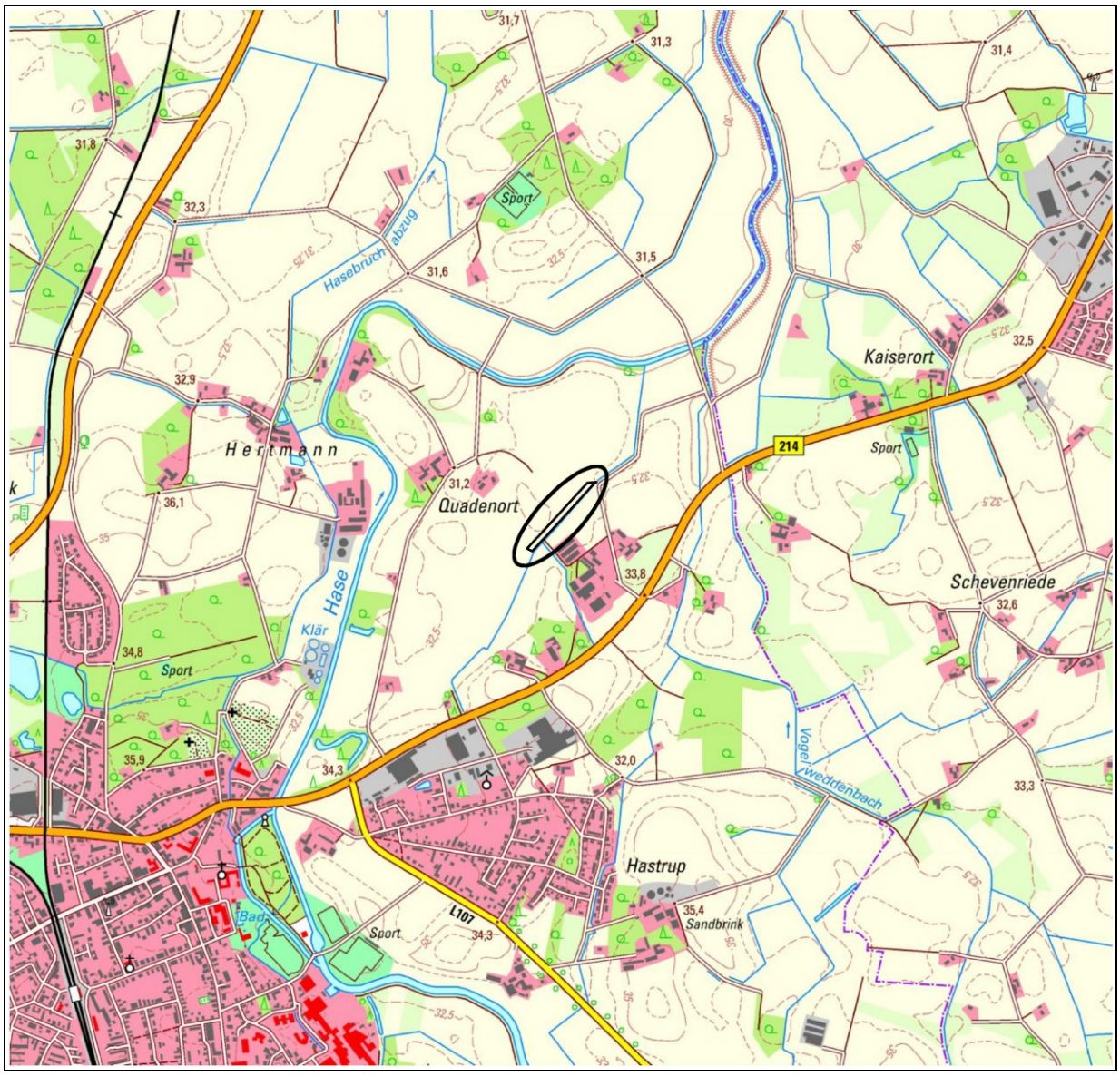

0 250 500 750 1000 1250 m **Kompensationsfläche Flst. 52 tlw.: Übersichtskarte** M. 1:25.000

Bestand:
Die Teilfläche wird ackerbaulich genutzt, im Süden grenzt sie an einen Gewässergraben mit randlichen Krautsäumen und Einzelgehölzen.

Maßnahmenplanung:
Es erfolgt die Anlage eines rund 345 m langen und ca. 20 m breiten Gewässerrandstreifens, der im wesentlichen als extensives Grünland genutzt werden soll. Entlang der verbleibenden Ackerfläche werden drei Feldheckenstreifen von jeweils mindestens 50 m Länge und ca. 5 m Breite angelegt. Darüber hinaus werden zwei flache, temporär Wasser führende Kleingewässer (Wiesentümpel, sogenannte „Blänken“) angelegt, mit einer Größe von jeweils mind. 300 m².

Aufwertung:
Die Anlage des naturnahen Gewässerrandstreifens ermöglicht eine Aufwertung von 1,3 Werteinheiten je Quadratmeter, so dass insgesamt 6.782 m² Maßnahmenfläche erforderlich werden, um die gewünschte vollständige Kompensation zu erreichen.

Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen
Die Ausgleichsfläche ist als naturnaher Gewässerrandstreifen anzulegen und zu entwickeln (Zeichnung siehe Maßnahmenplan). Die Kompensationsmaßnahme ist dauerhaft vorzuhalten und eine grundbuchliche Sicherung ist vorzunehmen.

Kürzel	Maßnahmenbeschreibung und Nutzungsauflagen
GMA	• dauerhafte Nutzung als Extensivgrünland; • Einsaat mit Standort angepasstem Regiosaatgut (z. B. der Firma Saaten Zeller); • extensive Grünlandnutzung durch 1 - 2 malige Mahd pro Jahr ab dem 15.06. oder Beweidung bis 1,0 GVE / ha; • eine Beweidung mit Rindern oder Schafen ist auch im Frühjahr während der Brutzeit möglich, nicht jedoch eine Beweidung mit Pferden; • bei Beweidung ist grundsätzlich ein Pflegeschnitt im Herbst erforderlich; • keine Neuanlage von Gräben oder Drainage; • kein Grünlandumbruch; • keine Schlitz- oder Nachsaat etc.; • entlang des südlich angrenzenden Grabens ist eine Nutzung als Gewässerrand- und -räumstreifen für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung zulässig; • keine Mahd, Bodenbearbeitung, Walzen oder Schleppen vom 15.03. bis 15.06.; • weder Düngung noch Herbizid- und Pestizideinsatz, ausgenommen die Beseitigung von Problempflanzen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
HFS	• Entlang der Nordgrenze der Maßnahmenfläche sind drei Strauchhecken anzulegen als dreireihige Anpflanzung aus standortheimischen Laubsträuchern; • Pflanzabstand 1 m x 1 m, alternativ auch Ansaat mit Besenginster zulässig; • abgängige Gehölze sind binnen eines Jahres nachzupflanzen; • sofern erforderlich sind Maßnahmen des Verbissschutzes erforderlich, etwaige Verbissschutzzäune sind nach spätestens 10 Jahren wieder abzubauen.
STG	• Zur Verbesserung der Biotopvielfalt sind insgesamt mindestens zwei 0,3 bis 0,6 m tiefe, wechselnasse Wiesentümpel (Blänke) anzulegen; • Größe jeweils mindestens 300 m² zzgl. flache Ausrundung der Uferböschungen; • kein Auftrag von Oberboden; • die Blänken sind an die angrenzenden Grünlandflächen mit flache Uferböschungen (Neigungen von 1:5 bis 1:10) auszumodellieren und einmal jährlich mit auszumähen; • der anfallende Bodenaushub ist abzufahren; • Ansaat mit geeignetem Regiosaat (z. B. Mischung Uferstaudenflur der Firma Saaten Zeller).

Die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück erfolgen.

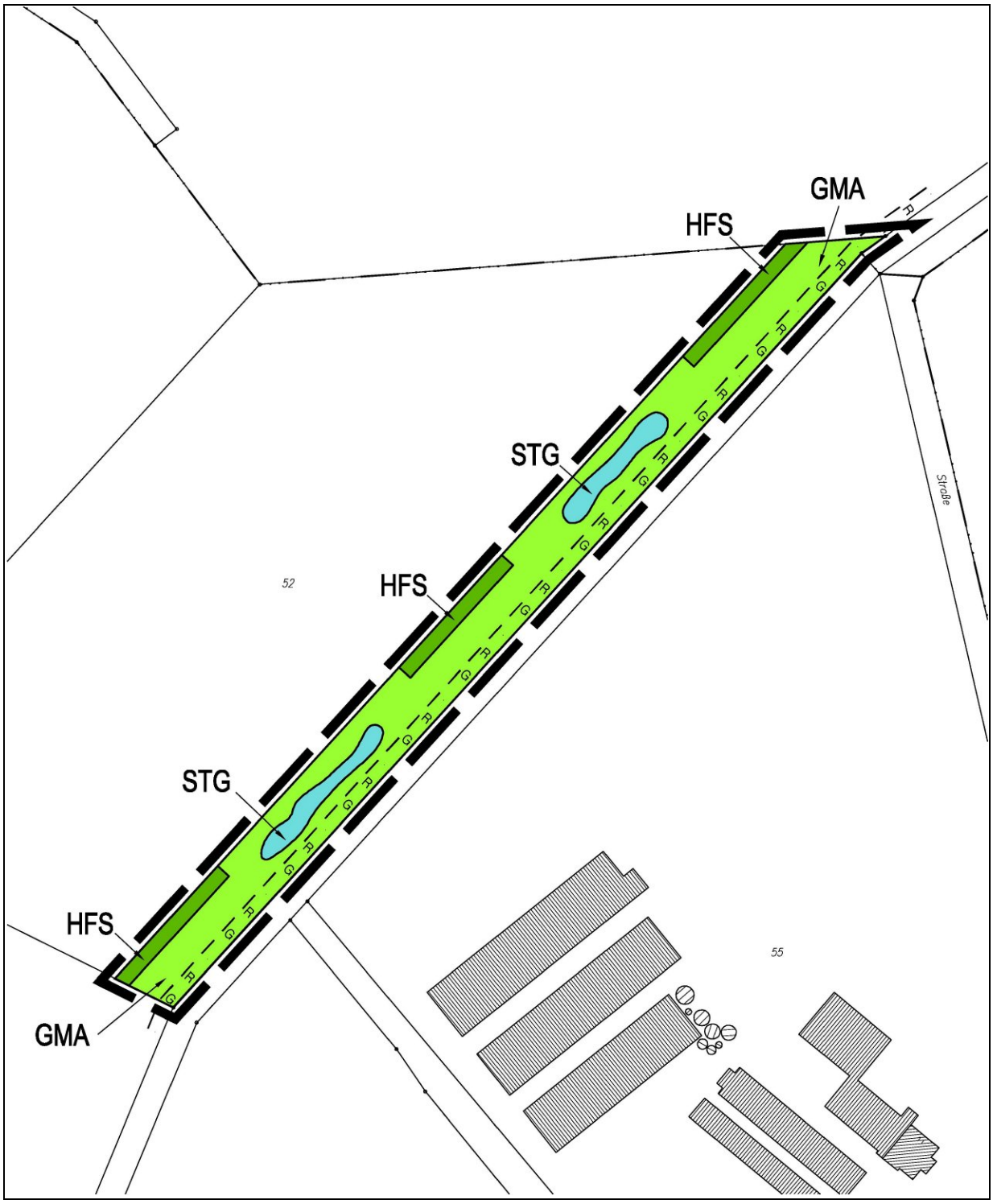

Maßnahmenfläche

GMA	mageres mesophiles Grünland kalk-armer Standorte
HFS	Strauchhecke
STG	Wiesentümpel

0 20 40 60 80 100 m **Kompensationsfläche Flst. 52 tlw.: Maßnahmenplan** M. 1:2.000

Ergänzende Erläuterungen zur Anlage von Ginsterhecken und -gebüschen:
Statt durch eine Anpflanzung können Ginstergebüsche und Ginsterhecken sehr viel einfacher, wüchsiger und kostengünstiger durch Ansaat angelegt werden. Gut geeignet wäre hierfür der Besenginster (*Cytisus scoparius* oder auch *Sarothamnus scoparius*), der gut zu den sonnigen Standortbedingungen im Plangebiet und den Lebensraumansprüchen des Rebhuhns passen würde. Das Keimen und Anwachsen des Besenginster wird durch das nachfolgend beschriebene „Stratifizieren" erheblich verbessert und beschleunigt.

Mengenbedarf	ca. 3 - 5 kg Ginstersaatgut pro Hektar (Bezugsquelle z. B Samenhaus Jehle, Plüderhausen)
Saatverfahren	• Krümeliges Saatbeet mittels Fräse o. ä. erstellen; • am Tage vor der Aussaat mit heißem Wasser (ca. 75 – 80 Grad Celsius) überbrühen und noch rund 12 Stunden im Wasser ziehen lassen; • danach abgießen und abtrocknen; • anschließend zügige Aussaat; • Saatverfahren sind von Hand (z B. als Mischung mit Sand) oder mit Maschine möglich; • sehr flache Einsaat, da der Besenginster ein Lichtkeimer ist; • nach der Saat erfolgt ein Anwalzen der Samen.
Düngung	keine, auch keine Startdüngung zur Ansaatvorbereitung o. ä.
Aussaattermin	zwischen Januar und September, ideal sind die Monate April / Mai.
Hinweise	Untersaat mit Waldstaudenroggen und ergänzende Pflanzung von heimischen Sträuchern wie Hundsrose, Weißdorn, Schwarzer Holunder und Schlehe sehr gut möglich.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten

Bei der vorliegenden Planung erfolgte eine Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich der Bauleitplanungen berücksichtigt wurden.

Standort und Geltungsbereich
Das ca. 7,6 ha große Plangebiet liegt nordöstlich der engeren Ortslage von Bersenbrück, unmittelbar nördlich der Gehrder Straße (B 214) und unmittelbar westlich der Straße „Kreilings Weg". An diesem Standort wird u. a. seit Jahrzehnten bereits ein Futtermittelwerk betrieben. Innerhalb des Plangebietes bestehen neben den gewerblichen Gebäuden und Anlagen u. a. auch zwei derzeit leerstehende Stallgebäude, in denen auch künftig keine Tierhaltung mehr erfolgen soll, sowie ein Wohnhaus mit Hausgarten. An das Plangebiet grenzen ansonsten zudem drei Mastställe mit Schweinehaltung und ein zugehöriges Wohngebäude mit Nebenanlagen (hier wird die Tierhaltung beibehalten und nicht für die Entwicklung des Futtermittelwerkes aufgegeben!), ansonsten wird die Umgebung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und anderen Hofstellen geprägt. Innerhalb des Bebauungsplangebietes erfolgt derzeit auch teilweise noch eine landwirtschaftliche Nutzung mit Ackerbau und Grünland.
Verkehrlich ist der Standort durch die nahegelegenen B 214 hervorragend erreichbar. Ökologisch besonders sensible Bereiche werden nicht in Anspruch genommen.
Die Planung dient insbesondere der Schaffung einer Möglichkeit zur moderaten Erweiterung des bestehenden Futtermittelwerkes. Die für mögliche betriebliche Erweiterungen erforderlichen Flächen sind an diesem Standort vorhanden und verfügbar. Alternative Flächen, die sowohl aus städtebaulichen Gründen als auch für die Erweiterungsabsichten des ansässigen Betriebes besser geeignet wären. bestehen nicht.
Insgesamt erscheinen der Stadt Bersenbrück und der Samtgemeinde Bersenbrück das Plangebiet sehr gut geeignet für die geplanten Nutzungen und die Betriebserweiterung.

Planinhalt
Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauleitplanverfahrens wurden verschiedene städtebauliche Varianten geprüft, die insbesondere in der konkreten Abgrenzung des Plangebietes, in den Eingrünungsmaßnahmen und in den geplanten Betriebsbereichen variierten. In der Abwägung der Varianten wurde eine Lösung erarbeitet, die eine sehr kompakte Bebauung sowie eine teilweise naturschutzrechtliche Kompensation vor Ort vorsieht. Auch ein naturnahes RRB wird innerhalb des Plangebietes vorgesehen.

Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:
- Die Festsetzung des Sondergebietes soll den bestehenden Futtermittelbetrieb sichern und angemessene Erweiterungsoptionen ermöglichen. Dabei wird den Belangen der Wirtschaft ein besonderes Gewicht zugemessen. Aber auch die Belange von Natur und Landschaft, Hochwasserschutz, Klimaschutz und Immissionsschutz werden umfangreich berücksichtigt.
- Durch die Ausweisung randlicher Grünflächen sollen neben einem attraktiven Orts- und Landschaftsbild auch positive ökologische und kleinklimatische Funktionen erreicht werden. Beeinträchtigungen naturnaher und umliegender Lebensräume sollen vermieden werden.
- Im Interesse einer wirtschaftlichen Erschließung und guten baulichen Ausnutzung wird eine teilweise externe Kompensation vorgesehen.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB betreffen mögliche Vorhaben innerhalb des B-Plans, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind (insbesondere Störfall-Betriebe in Sinne der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV).
Im relevanten Umfeld des Plangebietes sind derzeit keine Störfall-Betriebe bekannt.
Im geplanten Sondergebiet sollen Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) darstellen nicht zugelassen werden. Die vorgenannten Betriebe und Anlagen können allerdings gemäß § 31 Abs. 1 BauGB als Ausnahme zugelassen werden, sofern gutachterlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen werden kann, dass angemessene Abstände (Sicherheitsabstände) zu den relevanten Umweltschutzgütern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d und i BauGB sowie § 3 Abs. 5d BImSchG), auch unter Einbeziehung u.a. von baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie Notfallkonzepten, zwingend eingehalten werden können.
Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB ist daher nicht zu rechnen.

3 Zusätzliche Angaben

Als zusätzliche Angaben werden noch Hinweise gegeben zum technischen Verfahren der Umweltprüfung, zum geplanten Monitoring bzgl. der Umweltauswirkungen sowie eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden. Abschließend erfolgt eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich ansonsten nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen und allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden. Ansonsten werden im Rahmen der Umweltprüfung, grundsätzlich und soweit

vorhanden, technische Verfahren angewendet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Berechnung, Prognose und Beurteilung der Lärmemissionen basieren u. a. auf der TA Lärm (1998). Bei den Schallausbreitungsberechnungen wurde dabei das alternative Verfahren nach Absatz 7.3.2 der DIN ISO 9613-2 [6] angewendet (Schalltechnische Bericht Nr. LL 15999.1/02 der Zech Ingenieurgesellschaft, 23.07.2021, S. 27).

Zum Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wurde zudem ein Wasserrechtlicher Antrag mit integriertem hydraulischen Nachweis für den B-Plan Nr. 119 erstellt (Ing.-Büro Westerhaus, 23.11.2021).

Zur Beurteilung der Geruchsimmissionen wurde zudem ein Immissionsschutzgutachten auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (04.07.2021) erstellt.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde eine landespflegerische Fachbeurteilung zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert, die fachlich auf den Landschaftsrahmenplan sowie auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und in der Bilanzierung auf dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück (2016) beruht. Ergänzend wurde zur Beurteilung der faunistischen Bedeutung ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, mit Untersuchungen insbesondere zur vogelkundliche Bedeutung (Bio-Consult, 12.07.2021).

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Überprüfung der Annahmen zur Belastung der Umwelt durch Verkehrs-, Geruchs- und Gewerbeimmissionen soll auf der Grundlage der geltenden Prüfmethoden durch erneute Berechnungen, Beurteilungen oder Messungen ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes erfolgen und bei Bedarf auch in Folgejahren .
Der Nachweis der korrekten Durchführung der externen Ausgleichsmaßnahmen gegenüber der Stadt Bersenbrück und dem Landkreis Osnabrück obliegt dem Betreiber des Futtermittelwerkes. Die Kontrolle bzw. der Nachweis und die Dokumentation sollen in der Regel einmal jährlich erfolgen in Abstimmung zwischen dem Futtermittelwerk Bernhard Kreiling GmbH & Co. KG., der Stadt Bersenbrück und dem Landkreis Osnabrück.

3.3 Referenzliste der Quellen

- § 14 NDSchG (Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden);
- TA Lärm mit meteorologischer Korrektur nach DIN ISO 9613-2, 26.08.1998, in der Fassung vom 01.06.2017 mit Korrekturen vom 07.07.2017;
- BImSchG, 12. BImSchV, TA Luft, GIRL, KAS-Leitfaden KAS-18, KAS-Arbeitshilfe KAS-32;
- DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau);
- Landkreis Osnabrück: Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück: Osnabrück, 2004;
- Landkreis Osnabrück: Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück, Osnabrück 1993;
- Flächennutzungsplan Samtgemeinde Bersenbrück;
- Landkreis Osnabrück: Osnabrücker Kompensationsmodell, Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung, Osnabrück, Stand 2016;
- Drachenfels, O. v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, S. 1 – 336, Hannover;
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Umweltkarten (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/);

- Geodatenzentrum Hannover: Bodenbewertungen nach NIBIS – Datenserver: (http://nibis.lbeg.de/ cardomap3/);
- Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (1978): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 25.000 (BK25), Grundlagenkarte Blatt 3413 Bersenbrück, Hannover;
- Bio-Consult: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 119 „Sondergebiet Futtermittelwerk Kreiling“, Stadt Bersenbrück, Belm, 12.07.2021;
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Immissionsschutzgutachten - Prognose und Beurteilung der Geruchsimmissionen auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen zum B-Plan Nr. 119 der Stadt Bersenbrück, Oldenburg, 04.07.2021;
- Ing.-Büro Westerhaus: „Wasserrechtsantrag mit integriertem Hydraulischem Nachweis im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 119 der Stadt Bersenbrück, Bramsche, 23.11.2021;
- Zech Ingenieurgesellschaft: „Schalltechnischer Bericht Nr. LL 15999.1/02 zum Betrieb der B. Kreiling GmbH & Co. KG sowie zur Aufstellung des B-Plans Nr. 119 der Stadt Bersenbrück, Lingen, 23.07.2021.

3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht werden die Umweltprüfungen zum B-Plan Nr. 119 der Stadt Bersenbrück und zur 90. Änd. FNP der Samtgemeinde Bersenbrück dokumentiert. Der derzeitige Zustand der Schutzgüter und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter werden beschrieben und bewertet.
Das ca. 7,6 ha große Plangebiet liegt östlich der engeren Ortslage von Bersenbrück, unmittelbar nördlich der Gehrder Straße (B 214) und unmittelbar westlich der Straße „Kreilings Weg“. An diesem Standort wird u. a. seit Jahrzehnten bereits ein Futtermittelwerk betrieben. Innerhalb des Plangebietes bestehen neben den gewerblichen Gebäuden und Anlagen u. a. zwei leerstehende Stallgebäude sowie ein Wohnhaus mit Hausgarten.
An das Plangebiet grenzen u. a. drei Schweineställe und ein zugehöriges Wohngebäude mit Nebenanlagen, ansonsten wird die Umgebung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und anderen Hofstellen geprägt. Innerhalb des Bebauungsplangebietes erfolgt derzeit auch teilweise noch eine landwirtschaftliche Nutzung mit Ackerbau und Grünland.

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen wurden verschiedene übergeordnete Pläne und Programme berücksichtigt. Zudem wurden mehrere Gutachten bzw. Beurteilungen beauftragt, erstellt und bei der Planung berücksichtigt (siehe auch Kapitel 4.1 und 4.3 dieses Umweltberichtes).

Bereits am 22.09.2020 erfolgten vor Ort umfangreiche Bestandsaufnahmen und Kartierungen. Die Erhebungen erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse u. a. für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Biologische Vielfalt und Fauna mit aufgenommen. In den vergangenen Jahren erfolgten weitere Ortstermine und ergänzende Kartierungen. Weitere Daten für die Schutzgüter wurden durch Literaturrecherche sowie die Auswertung vorliegender Gutachten ermittelt, u. a. zum Artenschutz (BioConsult, 12.07.2021).
Die Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt, der Anhang des Umweltberichtes ist.
Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend werden geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und festgesetzt.
Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten, u. a. für Brutvögel, sowie zur Verminderung der Gefahr einer Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten in Zuge der Bauphase werden gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung Vermeidungsmaßnahmen u. a. für die Goldammer und zur zeitlichen Beschränkung der Baufeldräumung sowie eine artenschutzrechtliche Aus-

gleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für ein Paar Rebhühner erforderlich, die in den Kapiteln 3.3.1 und 3.3.2 dieses Umweltberichtes näher beschrieben werden. Weitere Details hierzu sind auch dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 12.07.2021) im Anhang des Umweltberichts zu entnehmen. Bei Beachtung dieser Maßnahmen liegen derzeit keine weiteren Hinweise auf etwaige Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die vorliegende Planung vor.
Es werden keine besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Lebensräume zerstört. Es bestehen im Plangebiet aber kleinere naturnahe Gehölzbestände. Die wertgebenden Gehölzbestände werden in erheblichem Umfang zur Erhaltung festgesetzt und durch weitere naturnahe Grünstrukturen ergänzt und miteinander vernetzt.
Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete außerhalb von Bereichen des HQextrem der Hase.
Es erfolgt insbesondere die Ausweisung eines Sondergebietes Futtermittelwerk gem. § 11 BauNVO. Ausgewiesen werden ferner private Flächen für Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, zum Teil als Doppelfestsetzung mit Fläche für die Wasserwirtschaft zum Bau eines Regenwasserrückhaltebeckens (RRB). Im Zuge der Planung erfolgt zudem die Verlegung eines temporär Wasser führenden Grabens und die Neuanlage eines Grabens.
Die Erschließung erfolgt über die Straße Kreilings Weg, der in die unmittelbar südlich angrenzende Bundesstraße 214 (Gehrder Straße) mündet.

Folgende planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen sind zu erwarten:

Schutzgut		Erheblichkeit
Mensch	**Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase**	
	○ keine erheblichen	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	••
	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	••
Boden	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ keine erheblichen	•
Fläche	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••
	○ Verlust wertvoller landwirtschaftliche Nutzflächen	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Schaffung von Raum für gewerbliche Nutzungen entsprechend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Bevölkerung und ihrer Betriebe, verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)
Wasser	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ Verlegung bzw. Ausbau von ca. 38 m Graben sowie ergänzende Neuanlage eines Grabens auf rund 60 m	••
	○ Bau eines naturnahen RRB mit Bauweise im Dauerstau	•• (positiv)
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ betriebsbedingter Stoffeintrag in den Vorfluter, z. B. durch belastetes Oberflächenwasser	••
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
Luft und Klima	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung #	••

Biologische Vielfalt	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ keine erheblichen	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ keine erheblichen	•
Pflanzen und Tiere	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten, in diesem Fall insbesondere Rebhuhn und Goldammer	••
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
Landschaft	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regionaltypischer Landschaftselemente	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
Kultur- und Sachgüter	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ Auswirkungen auf das Baudenkmal Hofanlage Gehrder Str. 104	(••)
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Auswirkungen auf das Baudenkmal Hofanlage Gehrder Str. 104	(••)
Wechselwirkungen	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ keine erheblichen	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ keine erheblichen	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die zu erwartenden Immissionsbelastungen werden unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie auf Grundlage der geltenden Prüfmethoden ermittelt und bewertet.
Im Zuge der Planung wurde den Umweltschutzzielen der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- und der kommunalen Ebene Rechnung getragen.
Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet, im vorliegenden Fall anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich für die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe werden im Umweltbericht beschrieben.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
Die Stadt Bersenbrück plant umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen. Soweit möglich wurde dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden, beispielhaft zu nennen sind dabei der Erhalt diverser Gehölzbestände, Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sowie artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (siehe ausführlicher u.a. in Kapitel 3.3.1 des Umweltberichtes).
Die einschlägigen Vorschriften, u. a. zur Arbeitssicherheit, zum Schutz von Grund- und Oberflächengewässern sowie der Luft und bei Unfällen sind einzuhalten.

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes
Im Plangebiet werden rund 19.500 m² als private Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Sie fungieren zu erheblichen Teilen als ökologische Ausgleichsflächen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich von planbedingten Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Teil als artenschutz-

rechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für Rebhühner (Maßnahmenbeschreibung siehe Kapitel 3.3.2 des Umweltberichtes).

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes
Mit dem B-Plan Nr. 119 der Stadt Bersenbrück werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Insbesondere die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Fläche, Wasser und Landschaftsbild sowie Klima und Luft sind dabei betroffen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.
Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst (vgl. Kap. 2.1 Basisszenario). Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht zu erwarten.
Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Bersenbrück plant eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von der 8.934 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) auf einer externen Ausgleichsfläche durchgeführt werden.
Der Betreiber des Futtermittelwerkes stellt eine geeignete Fläche für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung und führt die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch. Diese Ausgleichsfläche grenzt unmittelbar an den nördlich des Plangebiets verlaufenden Grabens. Das Flurstück liegt in dem Stadtgebiet Bersenbrücks und wird ackerbaulich genutzt.

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe
52 (tlw.)	14	Bersenbrück	Teilfläche von 6.872 m² (Gesamtgröße: 40.130 m²)

Es erfolgt die Anlage eines rund 345 m langen und ca. 20 m breiten Gewässerrandstreifens, der im wesentlichen als extensives Grünland genutzt werden soll. Entlang der verbleibenden Ackerfläche werden drei Feldheckenstreifen von jeweils mindestens 50 m Länge und ca. 5 m Breite angelegt. Darüber hinaus werden zwei flache, temporär Wasser führende Kleingewässer (Wiesentümpel, sogenannte „Blänken“) angelegt, mit einer Größe von jeweils mind. 300 m².
Die Anlage des naturnahen Gewässerrandstreifens ermöglicht eine Aufwertung von 1,3 Werteinheiten je Quadratmeter, so dass insgesamt 6.782 m² Maßnahmenfläche erforderlich werden, um die gewünschte vollständige Kompensation zu erreichen.
Die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück erfolgen.

Abschließende Bewertung
Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen (inklusive externer Kompensationsmaßnahmen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

Bearbeitet: de/hu/tw

Osnabrück, den 08.11.2022

.....
(Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt)

4 Anhang

- Bestandsplan Biotoptypen, Maßstab 1:2.500

5 Anlagen

- Bio-Consult: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 119 „Sondergebiet Futtermittelwerk Kreiling“, Stadt Bersenbrück, Belm, 12.07.2021;
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Immissionsschutzgutachten - Prognose und Beurteilung der Geruchsimmissionen auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen zum B-Plan Nr. 119 der Stadt Bersenbrück, Oldenburg, 04.07.2021;
- Ing.-Büro Westerhaus: „Wasserrechtsantrag mit Hydraulischem Nachweis im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 119 der Stadt Bersenbrück, Bramsche, 23.11.2021;
- Zech Ingenieurgesellschaft: „Schalltechnischer Bericht Nr. LL 15999.1/02 zum Betrieb der B. Kreiling GmbH & Co. KG sowie zur Aufstellung des B-Plans Nr. 119 der Stadt Osnabrück, Lingen, 23.07.2021.

6 Auslegungsvermerk

Flächennutzungsplanänderung:

Das Auslegungsexemplar des Umweltberichts hat zusammen mit dem Auslegungsexemplar der Begründung und dem Auslegungsexemplar der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom **27.12.2022** bis einschließlich **27.01.2023** öffentlich ausgelegen.

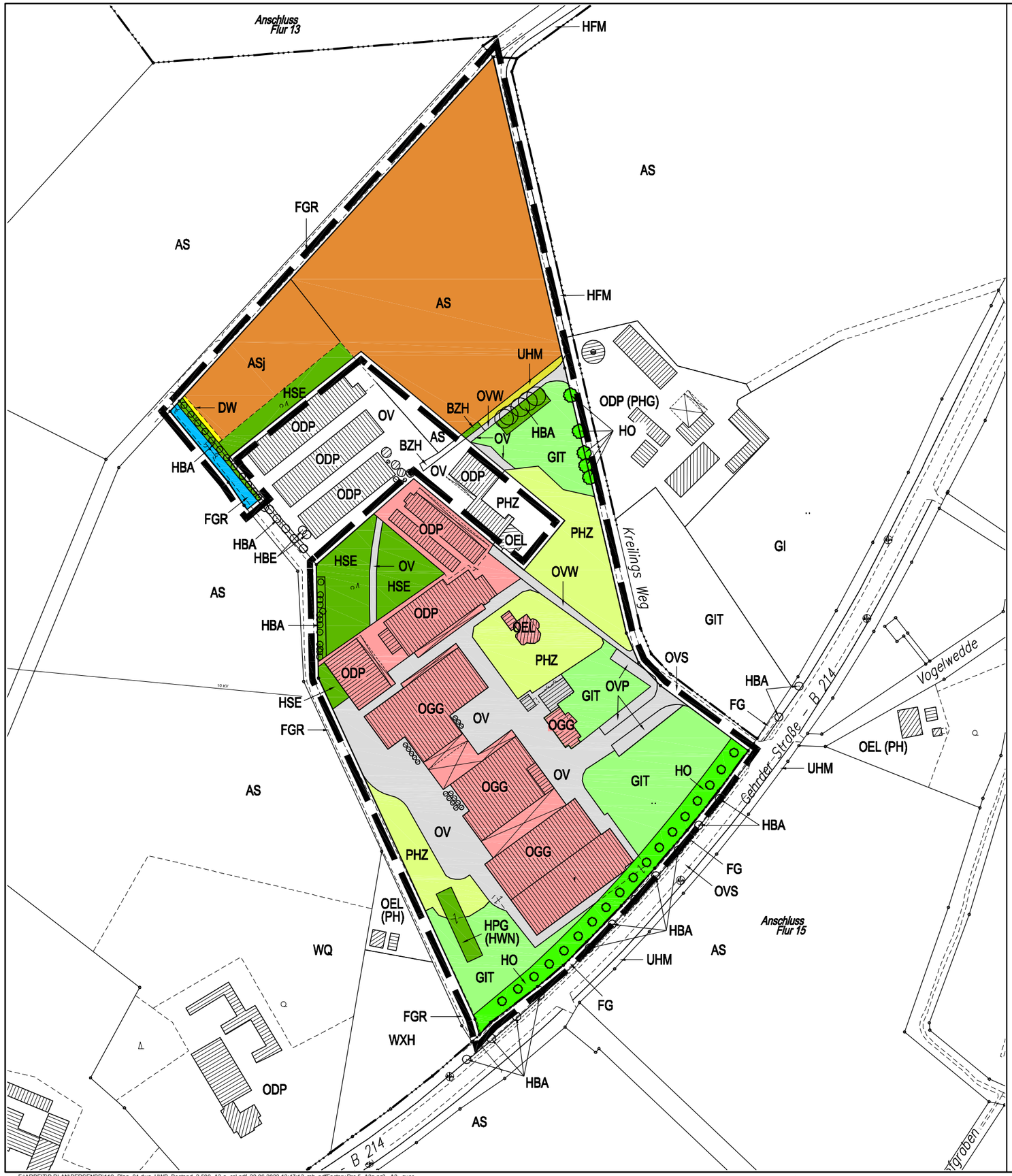

Bestandsplan Biotoptypen

Plangebiet

AS	Sandacker	OVS	Straße
ASj	Sandacker (Wildacker)	OVW	Weg
BZH	Zierhecke	PH	Hausgarten
DW	Unbefestiger Weg	PHG	Hausgarten mit Großbäumen
FG	Graben	PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten
FGR	Nährstoffreicher Graben	UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
GI	Artenarmes Intensivgrünland	WQ	Bodensaurer Eichenmischwald
GIT	Intensivgrünland trockenerer Mineralböden	WXH	Laubforst aus einheimischen Arten
HBA	Allee / Baumreihe		
HBE	Sonstiger Einzelbaum / Baumbestand		
HFM	Strauch-Baumhecke		
HO	Streuobstbestand		
HPG	Standortgerechte Gehölzpflanzung		
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten		
HWN	Neu angelegte Wallhecke		
ODP	Landwirtschaftliche Produktionsanlage		
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet		
OGG	Gewerbegebiet		
OV	Verkehrsfläche		
OVP	Parkplatz		

N

0 25 50 75 100 125 m

Maßstab 1 : 2.500

PLANUNGSBÜRO
Dehling & Twisselmann
Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung
Spindelstraße 27 49080 Osnabrück
Tel. (0541) 222 57 Fax (0541) 20 16 35

B-Plan Nr. 119 "Sondergebiet Futtermittelwerk Kreiling", Stadt Bersenbrück; Anhang zum Umweltbericht: Bestandsplan Biotoptypen

BLATT: 1/1 FORMAT: 420 x 297	ZEICHNUNG: hu BEARBEITET: tw / de	MAßSTAB: 1 : 2.500	DATUM: 22.06.2022

KARTENGRUNDLAGE: ALK, Vermessungsbüro Alves, Quakenbrück; Az.: P20028 (Stand: 18.12.2020)

F:\ARBEIT\B-PLAN\BERSENBR\119_Plan_04.dwg, UWB_Bestand_2.500_A3-q_col.pdf, 22.06.2022 12:47:13, mh, pdfFactory Pro 5_A3q.pc3, A3_ quer